

Konstantin Josef Bürkle

# **Auswirkungen eines Bedingungslosen Grundeinkommens auf den deutschen Arbeitsmarkt**

Bachelorarbeit

Themensteller: Univ.-Prof. Dr. Michael Krause

Vorgelegt in der Bachelorprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre, sozialwissenschaftliche Richtung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der  
Universität zu Köln

Köln im Mai 2022

## Inhalt

<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Vorstellung des zu analysierenden Konzepts</b> .....	<b>2</b>
2.1 Auswahl des Konzepts.....	2
2.2 Vorstellung des Konzepts und Umstrukturierung des Sozialstaats .....	3
2.3 Überschlagsrechnung zur Finanzierung .....	6
<b>3 Auswirkungen auf das Arbeitsangebot</b> .....	<b>9</b>
3.1 Das Konsum-Freizeit-Modell .....	10
3.2 Intensives und extensives Arbeitsangebot.....	13
3.3 Unterteilung der Erwerbsbevölkerung in Personengruppen .....	13
3.4 Veränderung des Nichtarbeitseinkommens .....	14
3.4.1 Grundeinkommen für Erwerbstätige ohne Sozialleistungen .....	14
3.4.2 Grundeinkommen für Bezieher von Sozialleistungen .....	15
3.4.3 Veränderung der Kapitalerträge .....	18
3.5 Veränderung des Nettolohnsatzes und der Nettolohneinkommen.....	18
3.5.1 Bedeutung der effektiven Grenz- und Durchschnittsbelastung .....	19
3.5.2 Veränderung des Nettolohnsatzes für Bezieher von Sozialleistungen und Erwerbslosen.....	22
3.5.3 Veränderung des Nettolohnsatzes bei Gering- bis Mittelverdienern.....	27
3.5.4 Veränderung des Nettolohnsatzes bei Mittel- bis Hochverdienern .....	28
3.5.5 Veränderung des Nettolohnsatzes bei Hoch- bis Spitzenverdienern .....	30
<b>4 Auswirkungen auf die Arbeitsnachfrage</b> .....	<b>30</b>
4.1 Das neoklassische Modell zur Arbeitsnachfrage.....	31
4.1.1 Die Arbeitsnachfrage in der kurzen Frist.....	32
4.1.2 Die Arbeitsnachfrage in der langen Frist .....	32
4.2 Veränderung der Gesamtlohnkosten durch Wegfall der Sozialversicherungsabgaben .....	34
4.2.1 Senkung der Gesamtlohnkosten in der kurzen Frist.....	35
4.2.2 Senkung der Gesamtlohnkosten in der langen Frist .....	35
<b>5 Veränderung des Arbeitsmarktgleichgewichts</b> .....	<b>37</b>
<b>6 Fazit und Ausblick</b> .....	<b>39</b>
<b>7 Literaturverzeichnis</b> .....	<b>41</b>

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Aufstellung der Staatseinnahmen und –ausgaben bei Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens in Milliarden Euro	6
---	---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Optimale Arbeitsangebotsentscheidung im Konsum-Freizeit-Modell.....	12
Abbildung 2: Optimale Arbeitsangebotsentscheidung bei einer Erhöhung des Nichtarbeitseinkommens .....	17
Abbildung 3: Einkommens- und Substitutionseffekt bei einer Veränderung des Nettolohnsatzes (von $w_L$ zu $w_L^{\wedge}$ ) .....	25
Abbildung 4: Veränderung der Arbeitsnachfrage in der langen Frist durch den Wegfall der Sozialversicherungsbeiträge .....	36
Abbildung 5: Veränderung der Gleichgewichtsbeschäftigung bei Einführung einer proportionalen Steuer auf Lohneinkommen .....	39

## **Abkürzungsverzeichnis**

EE Einkommenseffekt

EStG EinkommensteuergesetzGG

e.V. eingetragener Verein

GE Gesamteffekt

GG Grundgesetz

KdU Kosten der Unterkunft

MC maginal costs (Grenzkosten)

MR marginal revenue (Grenzerlös)

MRS marginal rate of substitution (Grenzrate der Substitution)

MU marginal utility (Grenznutzen)

SE Substitutionseffekt

SGB Sozialgesetzbuch

SkE Skaleneffekt

SolzG Solidaritätszuschlaggesetz

TRS Technische Rate der Substitution

# 1 Einleitung

Im Jahr 1943 formulierte die britische Beamtin und Politikerin Juliet Rhys-Williams die Idee einer Sozialdividende. Ziel dieser Sozialdividende sollte es sein, alle Bürger finanziell und sozial abzusichern, ohne dass sie auf ein Arbeitseinkommen angewiesen sind<sup>1</sup>. Im Jahr 1962 entwarf der US-amerikanische Wirtschaftswissenschaftler Milton Friedman in seinem Sachbuch „Kapitalismus und Freiheit“ das Konzept einer negativen Einkommensteuer. Die negative Einkommensteuer wird nach dieser Idee an Individuen, die kein oder nur ein geringes Arbeitseinkommen erhalten, ausgezahlt. Hierbei wird bei der Besteuerung ein Freibetrag von dem Einkommen der Individuen abgezogen und, falls sich aus der Berechnung eine negative Einkommensteuer ergibt, diese ausgezahlt<sup>2</sup>. Bereits die Konzepte von Rhys-Williams und Friedman ebneten den Weg für die heutige Debatte über ein Bedingungsloses Grundeinkommen.

Ein Bedingungsloses Grundeinkommen ist eine finanzielle Transferleistung, die jeder Empfangsberechtigte regelmäßig vom Staat ausgezahlt bekommt. Das Grundeinkommen ist bedingungslos, da jeder Empfänger unabhängig von jeglichen persönlichen Faktoren wie Arbeitsaktivität, Engagement und Einkommensverhältnisse denselben Betrag<sup>3</sup> erhält.

Im aktuellen politischen Diskurs wird eine Vielzahl von verschiedenen Ausgestaltungen eines Bedingungslosen Grundeinkommens debattiert. Verstärkt wurde die öffentliche Debatte im letzten Jahr durch den Beginn einer Langzeitstudie zum Bedingungslosem Grundeinkommen durch das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung in Kooperation mit dem Verein „Mein Grundeinkommen e.V.“<sup>4</sup>.

In der vorliegenden Arbeit werden die Effekte bei der Umsetzung eines Konzepts des Bedingungslosen Grundeinkommens auf den deutschen Arbeitsmarkt analysiert. Dabei wird zunächst vorgestellt, mit welchen Umstrukturierungen des Steuersystems und Sozialstaats die Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens einhergeht. Im Weiteren wird untersucht, wie die Umsetzung des Konzepts das Arbeitsangebot der Erwerbsbevöl-

---

<sup>1</sup> Vgl. Rhys-Williams (1943)

<sup>2</sup> Vgl. Friedman (1971) S. 244 ff.

<sup>3</sup> Eine Ausnahme kann hierbei je nach Konzept die Auszahlung eines geringeren Grundeinkommens für Minderjährige sein.

<sup>4</sup> Vgl. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2021)

kerung und die Arbeitsnachfrage der Arbeitgeber verändert. Abschließend wird betrachtet, wie sich die Gleichgewichtsbeschäftigung auf dem Arbeitsmarkt durch die Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens verändert.

## **2 Vorstellung des zu analysierenden Konzepts**

### **2.1 Auswahl des Konzepts**

In der ökonomischen und politischen Debatte werden verschiedene Konzepte eines Bedingungslosen Grundeinkommens diskutiert. Diese unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung. Ein wesentlicher Unterschied liegt in der Höhe des monatlichen Betrags, der den Empfängern eines Bedingungslosen Grundeinkommens ausgezahlt wird. Hierbei erhebt nur ein Teil der Konzepte den Anspruch, ein so hohes Grundeinkommen auszuzahlen, welches für sich allein im Sinne des soziokulturellen Existenzminimums<sup>5</sup> existenzsichernd ist.

Außerdem unterscheiden sich die Konzepte in der Empfängergruppe. Während bei einigen Konzepten nur deutsche Staatsbürger ein Anrecht auf das Bedingungslose Grundeinkommen haben, empfangen bei anderen Konzepten alle Menschen mit deutschem Wohnsitz die staatliche Unterstützung. Zudem wird bei einigen Konzepten das Grundeinkommen zusätzlich zu den aktuellen Sozialstaatsleistungen ausgezahlt, während bei vielen anderen Konzepten mindestens ein Teil der sozialstaatlichen Leistungen bei Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens wegfällt. Ein weiterer entscheidender Faktor, in dem sich die Konzepte unterscheiden, ist die angestrebte Finanzierung des Bedingungslosen Grundeinkommens. Diese hängt vor allem von der Höhe des Finanzierungsbedarfs des Bedingungslosen Grundeinkommens ab<sup>6</sup>.

---

<sup>5</sup> Vgl. Wissenschaftliche Dienste - Deutscher Bundestag (2016)

<sup>6</sup> Für eine Übersicht über verschiedene Modelle eines Bedingungslosen Grundeinkommens vgl. Blaschke (2017)

Das in dieser Arbeit untersuchte Konzept basiert auf den Gedanken von Thomas Straubhaar, welche er in seinem Buch „Radikal gerecht – Wie das Bedingungslose Grundeinkommen den Sozialstaat revolutioniert“<sup>7</sup> ausführte. Ausgewählt wurde das Konzept als eines der aktuelleren und öffentlichkeitswirksam diskutierten<sup>8</sup>, die von einem Wirtschaftswissenschaftler<sup>9</sup> aufgestellt wurden. Außerdem soll nach dem Vorschlag von Straubhaar das Bedingungslose Grundeinkommen in Form einer negativen Einkommensteuer realisiert werden, da diese Idee unter Ökonomen häufig als sinnvolle und praktikable Umsetzung eines Bedingungslosen Grundeinkommens angesehen wird.

Straubhaar möchte in seinem Buch<sup>10</sup> unter anderem die Frage beantworten, ob ein Bedingungsloses Grundeinkommen finanzierbar ist<sup>11</sup>. Bei seiner Finanzierungsrechnung berücksichtigt er ein Konzept eines Bedingungslosen Grundeinkommens inklusive einer Umstrukturierung des deutschen Sozialstaats. Dieses Konzept leicht modifiziert in dieser Arbeit als Grundlage für die Analyse der möglichen Auswirkungen eines Bedingungslosen Grundeinkommens auf den deutschen Arbeitsmarkt verwendet. In der folgenden Vorstellung des Konzepts werden die für diese Arbeit vorgenommenen Anpassungen aufgezeigt und begründet.

## **2.2 Vorstellung des Konzepts und Umstrukturierung des Sozialstaats**

Im Konzept zur Ausgestaltung eines Bedingungslosen Grundeinkommens, das dieser Arbeit zugrunde liegt, erhält jeder Empfänger 1.000 Euro im Monat vom Staat. Ein Bedingungsloses Grundeinkommen von 1.000 Euro im Monat übersteigt zwar das von der Bundesregierung für das Jahr 2019 festgesetzte Existenzminimum<sup>12</sup>, trotzdem kann diskutiert werden, ob dieser Betrag das soziokulturelle Existenzminimum<sup>13</sup> gewährleistet, welches nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts garantiert werden muss<sup>14</sup>. Zu-

---

<sup>7</sup> Straubhaar (2017a)

<sup>8</sup> Vgl. hierzu beispielweise Straubhaar (2017b) und Brauck / Jung (2017)

<sup>9</sup> Prof. Dr. Thomas Straubhaar ist ein Schweizer Ökonom und Hochschullehrer für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Universität Hamburg.

<sup>10</sup> Gemeint ist „Radikal gerecht – Wie das Bedingungslose Grundeinkommen den Sozialstaat revolutioniert“

<sup>11</sup> Vgl. Straubhaar (2017), S. 136 ff.

<sup>12</sup> Vgl. Deutscher Bundestag (2018)

<sup>13</sup> Im Gegensatz zum sächlichen inkludiert das soziokulturelle Existenzminimum auch das Teilhaberecht am politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben.

<sup>14</sup> Vgl. Bundesverfassungsgericht (2010)



dem wird häufig kritisiert, dass ein für alle gleichhohes Grundeinkommen die unterschiedlichen persönlichen Lebensumstände der Empfänger<sup>15</sup> nicht berücksichtigt und somit nicht gerecht ist.

Empfangsberechtigt sind nach diesem Konzept alle Einwohner Deutschlands, die nach der aktuellen Rechtslage im Bedarfsfall Sozialleistungen empfangen können. Hierzu gehören alle Einwohner Deutschlands, die entweder die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder sich mindestens seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten<sup>16</sup>. Von den etwa 83 Millionen Einwohnern Deutschlands<sup>17</sup> sind etwa drei Millionen nach dieser Regelung nicht empfangsberechtigt, da sie weniger als fünf Jahre in Deutschland wohnen<sup>18</sup>. Somit wird bei diesem Konzept von etwa 80 Millionen Menschen ausgegangen, die für das Bedingungslose Grundeinkommen empfangsberechtigt sind. Im Gegensatz zu anderen Konzepten sind hier zudem Minderjährige weder aus der Empfangsgruppe ausgeschlossen, noch bekommen sie ein reduziertes Grundeinkommen.

Das Grundeinkommen von 1.000 Euro wird in Form einer negativen Einkommensteuer mit der Einkommensschuld der Empfänger verrechnet. Somit wird bei jedem Empfänger, der eine Einkommensteuerschuld von mindestens 1.000 Euro im Monat hat, das Grundeinkommen von der zur zahlenden Steuer abgezogen. Diejenigen, die weniger als 1.000 Euro im Monat an Einkommensteuer zahlen müssen, bekommen hingegen die Differenz aus dem Grundeinkommen und ihrer ursprünglich zu zahlenden Einkommensteuer ausgezahlt. Hier ergibt sich also eine negative Einkommensteuer<sup>19</sup>.

Bei diesem Konzept entfallen die steuer- und abgabenfinanzierten Sozialversicherungssysteme. Die Arbeitnehmer und Arbeitgeber bezahlen keine Abgaben mehr für eine gesetzliche Renten-, eine Kranken-, eine Pflege- und eine Arbeitslosenversicherung. Zudem werden mit allen Leistungen der Entschädigungssysteme und der Förder- und Fürsorgesysteme ein weiterer Bestandteil der sozialstaatlichen Unterstützung gestrichen. Hierzu gehören unter anderem die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe, aber auch das Kindergeld und das Wohngeld. Im Gegensatz zu Straubhaars Konzept wird hier allerdings nicht das

---

<sup>15</sup> Beim Bedingungslosen Grundeinkommen wird beispielsweise die Wohnsituation der Empfänger nicht berücksichtigt. Sowohl der Familienstand als auch der Wohnort beeinflussen hier die Wohnkosten.

<sup>16</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 SGB II und § 23 Abs. 3 SGB XII

<sup>17</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (2022)

<sup>18</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (2021a) S. 86

<sup>19</sup> Zum Konzept einer negativen Einkommensteuer: Vgl. Friedman (1971) S. 244 ff.

ganze Sozialbudget zur Finanzierung des Bedingungslosen Grundeinkommens aufgewendet. So werden die Ausgaben für die privaten Sozialversicherungen sowie die Systeme des öffentlichen Dienstes und die Arbeitgebersysteme beibehalten und nicht für die Finanzierung des Grundeinkommens aufgewendet, da einige Ausgaben wie beispielsweise die betriebliche und private Altersvorsorge sowie Lohnfortzahlungen der Arbeitgeber und Pensionszahlungen nicht eingespart werden können<sup>20</sup>. Dabei kann kritisiert werden, dass die durch Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Ansprüche sowohl in Straubhaars Konzept als auch bei diesem Konzept zur Finanzierung des Grundeinkommens verwendet werden. Hier kann bezweifelt werden, ob dies rechtlich möglich ist, da nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>21</sup> die durch Beitragszahlungen entstandenen individuellen Ansprüche auf Rentenzahlungen Eigentum der Einzahler sind<sup>22</sup>.

Im Gegensatz zu Straubhaars Konzept zur Finanzierungsrechnung<sup>23</sup> wird hier trotz dem Abschaffen der Sozialversicherungen zusätzlich zum Bedingungslosen Grundeinkommen eine medizinische Grundversorgung bereitgestellt, um der Verpflichtung des Staates zur Errichtung eines funktionierenden Gesundheitssystems, welche aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit<sup>24</sup> und dem Sozialstaatsprinzip<sup>25</sup> hervorgeht, nachzukommen<sup>26</sup>. Diese medizinische Grundversorgung wird für die Empfänger des Bedingungslosen Grundeinkommens kostenlos bereitgestellt. Ersetzt wird diese Grundversorgung die Leistungen der Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung. Der Umfang der Leistungen ist hierbei nur etwas geringer, als der, der durch die bisherigen Sozialversicherungssysteme gedeckt wird.

Finanziert wird das Bedingungslose Grundeinkommen durch eine Einkommensteuer, die anstelle aller direkten Steuern tritt, welcher die öffentlichen Haushalte bisher einnehmen. Hierzu wird die aktuell im Einkommensteuergesetz<sup>27</sup> festgelegte Regelung erneuert. Anstelle der vielen verschiedenen Regeln zur Besteuerung unterschiedlicher Einkommen

---

<sup>20</sup> Vgl. Peichl et al. (2021)

<sup>21</sup> Vgl. Bundesverfassungsgericht (1980)

<sup>22</sup> Auch kann die Frage gestellt werden, ob es solidarisch wäre, wenn alle ein teilweise durch die Rentenversicherungsbeiträge finanziertes, identisches Grundeinkommen erhielten – unabhängig davon, wie viel sie in ihrem Leben gearbeitet und damit in die Rentenversicherung eingezahlt haben.

<sup>23</sup> Vgl. Straubhaar (2017a) S. 141 ff.

<sup>24</sup> Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

<sup>25</sup> Art. 20 Abs. 1 GG

<sup>26</sup> Vgl. Wissenschaftliche Dienste - Deutscher Bundestag (2015)

<sup>27</sup> Vgl. EStG

tritt eine Einheitssteuer auf Einkommen aller Art. Ferner gibt es auch keine Progression des Grenzsteuersatzes auf Lohneinkommen mehr. Zudem fällt bei allen Einkommensarten der Steuerfreibetrag weg, sodass jeder Euro des Einkommens besteuert wird. Allein das Grundeinkommen von 1.000 Euro im Monat wird nicht als Einkommen besteuert.

### 2.3 Überschlagsrechnung zur Finanzierung

Im Folgenden wird gezeigt, wie ein Bedingungsloses Grundeinkommen nach diesem Konzept finanzierbar sein könnte. Hierfür werden die Staatseinnahmen und -ausgaben der Bundesrepublik Deutschland sowie weitere gesamtwirtschaftliche Größen aus dem Jahr 2019 herangezogen, um die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Wirtschaft und den Staatshaushalt auszulassen.

Die hier nun folgende Einnahmen-Ausgaben-Rechnung der öffentlichen Haushalte wird lediglich überschlagsmäßig aufgestellt. Ziel dieser Rechnung ist, festzustellen, ob und mit welchen Steuereinnahmen sich ein Bedingungsloses Grundeinkommen nach dem in Abschnitt 2.2 vorgestellten Konzept finanzieren lassen könnte (vgl. *Tabelle 1*).

Einnahmequelle	Staatseinnahmen 2019	Staatseinnahmen bei Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens
direkte Steuern	623	1.566
indirekte Steuern	359	359
Sozialversicherungsabgaben	561	
<b>Staatseinnahmen gesamt</b>	<b>1.543</b>	<b>1.925</b>
Ausgabenzweck	Staatsausgaben 2019	Staatsausgaben bei Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens
Sozialbudget inkl. Sozialversicherungen	1.040	215
weitere Ausgaben	457	457
Bedingungsloses Grundeinkommen		960
Steuerfinanzierte med. Grundversorgung		293
<b>Staatsausgaben gesamt</b>	<b>1.497</b>	<b>1.925</b>

*Tabelle 1: Aufstellung der Staatseinnahmen und –ausgaben bei Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens in Milliarden Euro*

Dabei wird bewusst die Endogenität makroökonomischer Parameter vernachlässigt. Mit den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt wird in dieser Arbeit nur ein Aspekt der Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens genau untersucht. Kurz-, mittel- und langfristig wird die Umstrukturierung des deutschen Sozialstaats und des deutschen Steuersystems viele makroökonomischen Parameter stark beeinflussen. Dadurch wird sich auch die Höhe der Staatseinnahmen und -ausgaben verändern. Somit ist die Frage der

langfristigen Finanzierung eines Bedingungslosen Grundeinkommens in der volkswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung deutlich komplexer als folgend dargestellt. Da eine realistische, langfristige Finanzierungsrechnung vieler komplexer Modellierungen bedarf und dabei auch einige Unsicherheiten mit sich bringt, muss die folgende Überschlagsrechnung mit der Bedingung, dass einige endogene volkswirtschaftliche Parameter als exogen gegeben angenommen werden, als Grundlage dieser Arbeit genügen.

Zunächst wird der Finanzierungsumfang für das Bedingungslose Grundeinkommen pro Jahr bestimmt. Jeder Empfänger bekommt vom Staat 1.000 Euro im Monat bzw. 12.000 Euro im Jahr. Wenn wie in Abschnitt 2.2 beschrieben 80 Millionen Deutsche empfangsberechtigt sind, muss der Staat den Empfängern jährlich 960 Milliarden Euro an Bedingungslosen Grundeinkommen auszahlen.

Die Ausgaben für den deutschen Sozialstaat beliefen sich im Jahr 2019 auf insgesamt 1,04 Billionen Euro<sup>28</sup>. Da aus verschiedenen Gründen nicht das ganze Sozialbudget gestrichen werden kann, werden hier nur die Gelder aus den Sozialversicherungssystemen, Entschädigungssystemen und Förder- und Fürsorgesystemen zur Refinanzierung des Bedingungslosen Grundeinkommens herangezogen. Dieser Teil des deutschen Sozialbudgets belief sich im Jahr 2019 auf ungefähr 825 Milliarden Euro<sup>29</sup>.

Die Ausgaben des Öffentlichen Gesamthaushaltes, also die Ausgaben des Bundes, der Länder, der Kommunen, der Sozialversicherungen und anteilig der Europäischen Union betragen im Jahr 2019 ungefähr 1,497 Billionen Euro<sup>30</sup>. Wenn diese Ausgaben um den Teil des deutschen Sozialbudgets von 825 Milliarden, der durch die Reform des deutschen Sozialsystems wegfällt, reduziert werden, bleibt ein Ausgabenvolumen aller Gebietskörperschaften von ungefähr 672 Milliarden Euro. Diese Ausgaben sind von der Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens und der damit einhergehenden Umstrukturierung des Sozialstaats nicht betroffen. Es wird angenommen, dass diese Ausgaben weiterhin getätigt werden.

Die Gesamtausgaben für das Bedingungslose Grundeinkommen und die weiteren durch die Reform unberührten Ausgaben belaufen sich insgesamt also auf ungefähr 1,632 Billionen Euro pro Jahr. Diese Ausgaben müssen hierbei durch Einnahmen gedeckt werden.

---

<sup>28</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020) S. 6

<sup>29</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020) S. 9

<sup>30</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (2020) S. 8

Um das Bedingungslose Grundeinkommen auch langfristig finanzieren zu können, wird angenommen, dass die Bundesrepublik Deutschland keine neuen Schulden zur Finanzierung des Grundeinkommens aufnimmt.

Einen Teil der Steuern bilden die indirekten Steuern, zu denen beispielsweise die Umsatzsteuer und Mineralölsteuer zählen. Die Steuereinnahmen von Bund, Länder und Gemeinden aus indirekten Steuern betragen 2019 ungefähr 359 Milliarden Euro<sup>31</sup>. Diese indirekten Steuern bleiben von der bei diesem Konzept eingeführten Steuerreform unberührt, sodass sie weiterhin zur Finanzierung von öffentlichen Leistungen verwendet werden können. Somit müssen die restlichen Staatseinnahmen 1,273 Billionen Euro betragen, um die mit der Reform einhergehenden jährlichen Ausgaben zu decken.

Wegfallen würden dagegen durch die Abschaffung der Sozialversicherungen die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Auch die direkten Steuern in der heutigen Form würde es nicht mehr geben. An deren Stelle tritt eine Steuer, die jegliche Einkommen mit dem gleichen Prozentsatz belastet. Es wird sowohl auf Kapitalerträge als auch auf Lohneinkommen der gleiche Steuersatz erhoben, der vom ersten Euro an gilt. Somit wird letztlich die gesamte Bruttowertschöpfung Deutschlands, wenn sie in Form von Kapitalerträgen oder Lohneinkommen zu Einkommen wird, mit dem gleichen Prozentsatz versteuert.

Die Bruttowertschöpfung in Deutschland im Jahr 2019 betrug ungefähr 3,131 Billionen Euro<sup>32</sup>. Somit müsste auf jegliche Einkommen ein Steuersatz von mindestens 40,7 Prozent erhoben werden, damit durch die Besteuerung der Einkommen mindestens 1,273 Milliarden Euro eingenommen werden, um das Bedingungslose Grundeinkommen budgetneutral finanzieren zu können.

Bei diesem Konzept wird allerdings zusätzlich zum Bedingungslosen Grundeinkommen eine medizinische Grundversorgung durch den Staat bereitgestellt. Da diese zusätzlichen Staatsausgaben auch noch finanziert werden müssen, wird bei diesem Konzept ein Steuersatz von 50 Prozent festgesetzt, der auf jegliche Einkommen erhoben wird. Legt man auch hier wieder die Bruttowertschöpfung von 2019 zu Grunde, kann der Staat mit diesem Steuersatz somit noch ungefähr 292,5 Milliarden Euro für die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung ausgeben. Diese Grundversorgung sichert die Bevölkerung im

---

<sup>31</sup> Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2021)

<sup>32</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (2021b)

Falle einer Krankheit, eines Unfalls und einer Pflegebedürftigkeit ab. Insgesamt ist diese Grundversorgung nur geringfügig kleiner als die, die durch die Sozialversicherungssysteme gedeckt wurde. Das Budget der staatlichen Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung lag 2019 zusammen bei ungefähr 306,5 Milliarden Euro<sup>33</sup> und damit nur etwa 14 Milliarden Euro höher, als das Budget für die medizinische Grundversorgung bei Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens bei diesem Konzept.

Der einheitliche Einkommensteuersatz wird bei diesem Konzept mit 50 Prozent höher als bei Straubhaar angesetzt, der in seiner Finanzierungsrechnung einen Steuersatz von 40 Prozent für ausreichend hält<sup>34</sup>. Dies liegt an den bei seinem Konzept geringer ausfallenden Staatsausgaben, die durch einen Wegfall des gesamten aktuellen Sozialbudgets und der nicht vorhandenen medizinischen Grundversorgung durch den Staat zu erklären sind.

### **3 Auswirkungen auf das Arbeitsangebot**

Nachdem ein Konzept zur Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens vorgestellt wurde, wird nun untersucht, wie sich eine Einführung desselben auf den Arbeitsmarkt auswirken würde. Hierbei wird zunächst prognostiziert, wie sich das Arbeitsangebot der Empfänger des Bedingungslosen Grundeinkommens verändern würde. Die Effekte, die das Arbeitsangebot verändern, werden im Folgenden nun ausführlich beschrieben und ihre Wirkungsmechanismen anhand von Modellen erklärt.

Dabei muss beachtet werden, dass die Umstrukturierung des Sozialstaats und des Steuersystems verschiedene Effekte auf das Arbeitsangebot haben. In der Analyse werden die Effekte einzeln dargestellt. Das Ausmaß der prognostizierten Auswirkungen wird in der folgenden Analyse allerdings nicht untersucht werden. Somit ist nur die qualitative – und nicht die quantitative – Untersuchung der Veränderung des Arbeitsangebots Gegenstand dieser Arbeit. Da das neoklassische Arbeitsangebotsmodell nur einen Teil der Wirklichkeit abbildet, werden in der Realität nicht alle der in der folgenden Analyse festgestellten Effekte auftreten. Diese werden zudem nur Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben, wenn sie signifikant groß sind.

---

<sup>33</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020) S. 9

<sup>34</sup> Vgl. Straubhaar (2017), S. 146

### 3.1 Das Konsum-Freizeit-Modell<sup>35</sup>

Um beurteilen zu können, wie sich das Arbeitsangebot der Arbeitnehmer durch das Bedingungslose Grundeinkommen verändert, muss zunächst beschrieben werden, wie Individuen entscheiden, wie viel Arbeit sie anbieten. Dies lässt sich mit dem Konsum-Freizeit-Modell darstellen.

Rational handelnde Individuum möchten ihren Nutzen ( $U$ ) maximieren. Diesen ziehen sie auf der einen Seite aus Konsum ( $C$ ) und auf der anderen Seite aus dem Genuss von Freizeit ( $L$ ). Die Nutzenfunktion der Individuen lautet daher:

$$U(C, L)$$

Konsum und Freizeit sind dabei nach Annahme zwei normale Güter. Das bedeutet, dass Individuen sich immer besserstellen, wenn sie mehr von mindestens einem der beiden Gütern bekommen. Zudem sinkt die Nachfrage nach einem dieser Güter, wenn dieses relativ zum anderen Gut teurer wird.

Dargestellt wird der Nutzen eines Individuums mithilfe von Indifferenzkurven. Eine Indifferenzkurve beschreibt jede Kombination aus gewählter Freizeit und gewählter Menge an Konsum, die den Individuen einen gleichhohen Nutzen bringen. Im Konsum-Freizeit-Modell bedeutet eine höher gelegene Indifferenzkurve somit ein höheres Nutzenniveau. Die Indifferenzkurven haben aufgrund der Bedingung der Monotonie eine negative Steigung. Da ein höherer Konsum und mehr Freizeit ein Individuum besserstellt, wird eine solche Kombination durch eine höher liegende Indifferenzkurve beschrieben.

Zudem wird angenommen, dass die Bedingung der Konvexität der Indifferenzkurven gewährleistet ist. Dies bedeutet, dass eine Kombination aus Konsum und Freizeit den Extrema vorgezogen werden. Die Steigung der Indifferenzkurven entspricht dabei der Grenzrate der Substitution (MRS) beider Güter, die dem negativen Grenznutzenverhältnis von Konsum und Freizeit entsprechen. Es gilt also:

$$MRS = - \frac{MU_L}{MU_C}$$

Die MRS sagt aus, auf wie viel Konsum ein Individuum verzichten würde, um eine marginale Zeiteinheit mehr Freizeit zu bekommen. Aufgrund der abnehmenden Grenznutzen

---

<sup>35</sup> Dieser Abschnitt folgt Borjas (2020) S.23 ff.

von Konsum und Freizeit steigt die Grenzrate der Substitution entlang der Indifferenzkurve an, sie wird also „weniger negativ“.

Um ihren Konsum finanzieren zu können, müssen Individuen arbeiten gehen. Für eine bestimmte Arbeitszeit bekommen sie dann nach Abzug von Abgaben einen bestimmten Nettolohn ausgezahlt<sup>36</sup>. Wenn sie dabei eine Stunde mehr arbeiten gehen, um Geld zu verdienen und damit mehr Konsum zu finanzieren, müssen sie dafür auf eine Stunde Freizeit verzichten. Individuen teilen also ihr gesamtes Zeitbudget ( $T$ ) für Arbeitszeit ( $N$ ) und Freizeit ( $L$ ) auf. Die angebotene Arbeitszeit ergibt sich also aus:

$$N = T - L$$

Die Wahl eines Güterbündels aus Konsum und Freizeit wird dabei durch die Budgetbedingung beschränkt. Die Budgetbedingung umfasst alle Punkte, die ein Individuum erreichen kann, wenn es sein gesamtes Budget für Freizeit und Konsum aufwendet. Der Betrag der Steigung der Budgetbedingung entspricht den Opportunitätskosten eines Individuums zwischen Konsum und Freizeit. Die Opportunitätskosten beschreiben, auf wieviel Konsum verzichtet werden müsste, um eine gewisse Menge an Freizeit mehr haben zu können. In diesem Modell entspricht der Nettolohn den Opportunitätskosten zwischen Konsum und Freizeit, da man auf den Nettolohn, den ein Individuum für eine gewisse Arbeitszeit erhält, verzichten müsste, um diese Zeit als Freizeit haben zu können. Da in diesem Modell von einem konstanten Nettolohnsatz, der für eine gewisse Arbeitszeit und dementsprechend bei einer abweichenden Arbeitszeit proportional ausgezahlt wird, ausgegangen wird, ist die Budgetbedingung hier eine Gerade mit negativer Steigung.

Zudem kann im Konsum-Freizeit-Modell ein Individuum ein exogen gegebenes Nichtarbeitseinkommen beziehen. Ist dies der Fall, wird die Budgetgerade um die Höhe des Nichtarbeitseinkommen nach oben verschoben. Dieses Nichtarbeitseinkommen wendet das Individuum in diesem Modell ausschließlich für den Konsum auf. Die Budgetbedingung wird in diesem Fall beschrieben durch:

$$C = V + wT - wL \quad \text{u. d. N.} \quad L \leq T \quad ^{37}$$

---

<sup>36</sup> Individuen bekommen pro Stunde einen bestimmten Nettolohnsatz ausgezahlt. Dadurch steigt das Arbeitseinkommen der Individuen proportional mit ihrer Arbeitszeit an.

<sup>37</sup> Selbst wenn das Individuum nicht arbeitet und maximale Freizeit genießt, kann es durch das Nichtarbeitseinkommen einen Konsum in Höhe von  $V$  nutzen.



Individuen treffen ihre Entscheidung, wie viel Freizeit sie wählen und wieviel sie arbeiten gehen, mit Hinblick auf die Budgetbedingung. Um ihren Nutzen zu maximieren, wenden die Individuen dafür ihr gesamtes Budget an Zeit für Arbeit und Freizeit auf. Das bedeutet, dass das Optimum und somit die von den Individuen gewählte Entscheidung durch die Budgetbedingung beschrieben wird.

Ein Individuum strebt letztlich genau die Kombination an, die durch die Budgetbedingung beschrieben wird und bei der die negativen Opportunitätskosten, die dem negativen Nettolohnsatz entsprechen, der MRS, also der Steigung der Indifferenzkurve, entspricht. Dies liegt daran, dass sich das Individuum nur in diesem Punkt durch eine erhöhte oder verringerte Arbeitsaufnahme nicht mehr besserstellen kann. Es gilt:

$$-\frac{MU_L}{MU_C} = -w$$

Aufgrund der identischen Steigung an dieser Stelle tangiert hier die Budgetbedingung die höchstmögliche Indifferenzkurve, die für ein Individuum erreichbar ist. Aus der optimalen Wahl von Konsum und Freizeit lässt sich nun das optimale Arbeitsangebot der Individuen ablesen. Graphisch lässt sich das optimale Arbeitsangebot im Konsum-Freizeit-Modell wie in *Abbildung 1* darstellen:

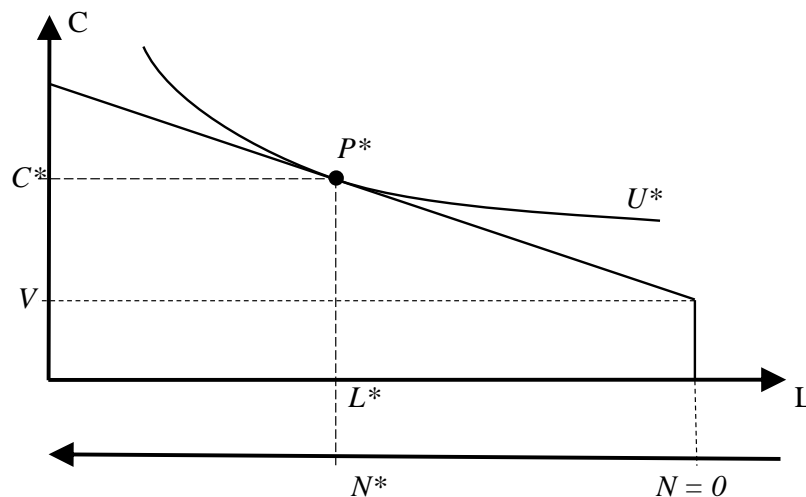


Abbildung 1: Optimale Arbeitsangebotsentscheidung im Konsum-Freizeit-Modell<sup>38</sup>

<sup>38</sup> Eigene Darstellung nach Borjas (2020) S. 31

### 3.2 Intensives und extensives Arbeitsangebot

In der Arbeitsmarktökonomie wird zwischen dem intensiven und extensiven Arbeitsangebot unterschieden. Das intensive Arbeitsangebot entspricht der Menge der Arbeitszeit, die ein Individuum anbietet<sup>39</sup>. Steigt das intensive Arbeitsangebot eines Individuums, so bietet es mehr Arbeitszeit an.

Das extensive Arbeitsangebot beschreibt hingegen die Partizipationsentscheidung der Individuen. Hier wird unterschieden, ob ein Individuum überhaupt am Arbeitsmarkt teilnimmt – also ob es Arbeit anbietet oder nicht<sup>40</sup>. Abhängig ist das extensive Arbeitsangebot der Individuen von Ihrem Nichtarbeitseinkommen. Erhalten Individuen ein Nichtarbeitseinkommen, so kann es für sie die optimale Entscheidung sein, keine Arbeit anzubieten. Ist das Nichtarbeitseinkommen so hoch, dass ein Individuum nur das Nichtarbeitseinkommen konsumiert und sein ganzes Zeitbudget für Freizeit aufwenden möchte, so bietet es keine Arbeit an<sup>41</sup>. Dabei entscheidet der sogenannte Reservationslohn eines Individuums darüber, ob dieses am Arbeitsmarkt teilnimmt. Der Reservationslohn gibt den Nettolohnsatz an, bei dem ein Individuum indifferent zwischen der Aufnahme der ersten Arbeitseinheit und der Erwerbslosigkeit ist. Bei einem höheren Nettolohnsatz nimmt ein Individuum am Erwerbsleben teil, bei einem geringeren Nettolohnsatz hingegen nicht.

Hierzu ist anzumerken, dass die Individuen in diesem Modell ihr Arbeitsangebot frei wählen und der Umfang der Arbeitsstunden ohne Einschränkungen angeglichen werden können. Dies entspricht nicht unbedingt der Realität, da nur bei den wenigsten Beschäftigungen die angebotenen Arbeitsstunden und damit das intensive Arbeitsangebot uneingeschränkt angepasst werden können.

### 3.3 Unterteilung der Erwerbsbevölkerung in Personengruppen

Im Laufe der Arbeit wird anhand des Konsum-Freizeit-Modells gezeigt, wie die Einführung des in Abschnitt 2 vorgestellten Bedingungslosen Grundeinkommens die Arbeitsangebotsentscheidung verschiedener Personengruppen beeinflusst. Dabei werden die Empfänger in verschiedene Lohneinkommensklassen unterteilt. Zudem werden Empfänger,

---

<sup>39</sup> Vgl. Heckman (1993), S.116

<sup>40</sup> Vgl. ebenda

<sup>41</sup> Im Konsum-Freizeit-Modell ist dieser Punkt die Randlösung. Es kann für das Individuum hier theoretisch optimal sein, aufgrund seiner Präferenzen auf noch mehr Konsum für mehr Freizeit zu verzichten. Allerdings ist dies nicht möglich, da das Nichtarbeitseinkommen kein Lohneinkommen ist, auf das zugunsten mehr Freizeit verzichtet werden kann. Das Individuum nutzt hier schon seine maximal mögliche Freizeit.

die vor Einführung des Grundeinkommens Sozialleistungen der Grundsicherung beziehen, von den anderen Empfängern unterschieden. Die Gruppierung der Erwerbsbevölkerung findet bei der Analyse des Arbeitsangebots statt, um Individuen zusammenzufassen, bei denen die Auswirkungen des bedingungslosen Grundeinkommens und der damit einhergehend Steuer- und Sozialstaatsreform auf das intensive und extensive Arbeitsangebot ähnlich sind.

Natürlich wird die Heterogenität der Individuen innerhalb einer Personengruppe dabei nicht betrachtet. Individuen einer Personengruppe unterscheiden sich in ihren Präferenzen, bekommen ein unterschiedlich hohes Nichtarbeitseinkommen und beziehen unterschiedliche Brutto- und damit auch Nettolohnsätze. Allerdings werden die Effekte, die auf das Arbeitsangebot der Individuen innerhalb einer Gruppe wirken, zwar nicht unbedingt gleich stark, aber zumindest größtenteils gleichgerichtet wirken. Daher genügt hier die Betrachtung von Personengruppen für die Analyse der qualitativen Effekte.

### **3.4 Veränderung des Nichtarbeitseinkommens**

Durch die Einführung des in Abschnitt 2 vorgestellten bedingungslosen Grundeinkommens verändert sich das Nichtarbeitseinkommen der Empfänger. Das Nichtarbeitseinkommen verändert sich nicht nur durch das bedingungslose Grundeinkommen, sondern auch durch die Umstrukturierung des Sozialstaats und des Steuersystems. Diese Veränderung wirkt sich auf das Arbeitsangebot der Individuen aus.

#### **3.4.1 Grundeinkommen für Erwerbstätige ohne Sozialleistungen**

In diesem Abschnitt wird untersucht, wie sich die Auszahlung des bedingungslosen Grundeinkommens auf das Arbeitsangebot der Empfänger auswirkt, die bisher keine Sozialleistungen vom Staat aus der Grundsicherung bezogen haben.

Aufgrund der Umstrukturierung des Sozialstaats fallen auch einige familienpolitische Maßnahmen wie beispielsweise das Kindergeld weg. Die Auszahlung des Grundeinkommens an Minderjährige, die noch nicht erwerbsfähig sind, wirkt sich auf das Arbeitsangebot der Eltern aus. In dieser Arbeit werden diese Aspekte allerdings nicht weiter untersucht.

Die Auszahlung von 1.000 Euro im Monat erhöht das Nichtarbeitseinkommen der Erwerbstätigen. Auf Grundlage des Konsum-Freizeit-Modells können die Empfänger

Nichtarbeitseinkommen lediglich für Konsum aufwenden. Durch die Auszahlung des Bedingungslosen Grundeinkommens können die Empfänger um den Geldwert des Bedingungslosen Grundeinkommens mehr konsumieren als bisher, sodass die Budgetbedingung nach oben verschoben wird. Dadurch können sie ein höheres Nutzenniveau, also eine höher gelegene Indifferenzkurve, erreichen.

Hierbei wird nun für die neue Budgetgerade erneut das optimale Bündel aus Freizeit und Konsum bestimmt und von den Empfängern gewählt. Wie schon in Abschnitt 3.1 dargestellt sind sowohl Konsum als auch Freizeit normale Güter. Daher ist es für die Individuen optimal, durch das zusätzliche Einkommen sowohl mehr Konsum als auch mehr Freizeit zu nutzen. Dabei geht mit der Entscheidung für mehr Freizeit das Arbeitsangebot zurück. Somit ist der durch die Erhöhung des Nichtarbeitseinkommens hervorgerufene Einkommenseffekt auf das intensive Arbeitsangebot der Erwerbstätigen, die bisher keine Sozialleistungen der Grundsicherung erhalten, negativ. Auch das extensive Arbeitsangebot geht hierbei, da manche Individuen, die bisher eine geringe Arbeitsmenge anbieten, ihr intensives Arbeitsangebot auf null reduzieren und nicht mehr am Erwerbsleben teilnehmen.

### **3.4.2 Grundeinkommen für Bezieher von Sozialleistungen**

Allerdings führt die Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens nicht pauschal zu einer Erhöhung des Nichtarbeitseinkommens der Erwerbsbevölkerung. Vielmehr ersetzt das Bedingungslose Grundeinkommen einige Sozialleistungen, die bislang an viele Individuen ausgezahlt werden.

Derzeit erhält ein Arbeitssuchender, der mindestens zwölf Monate nicht mehr versicherungspflichtig beschäftigt ist, das Arbeitslosengeld II<sup>42</sup>. Dieses besteht für einen Alleinstehenden aus einem Regelbedarf und aus zusätzlichen Leistungen für die Kosten der Unterkunft (KdU). Der Regelbedarf wurde für das Jahr 2022 auf 449 Euro<sup>43</sup> im Monat festgesetzt. Die Leistungen für die KdU, die den Bedarf der Arbeitssuchenden für Unterkunft und Heizung sowie zugehörig die Kosten für Kaltwasser und Warmwasserversorgung abdecken, sind jedoch individuell unterschiedlich, da hier auf Antrag die individuellen Kosten übernommen werden<sup>44</sup>.

---

<sup>42</sup> Vgl. SGB II

<sup>43</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022)

<sup>44</sup> Hierbei unterliegt die Bewilligung eines solchen Antrags normalerweise einer Angemessenheitsprüfung. Diese ist allerdings aktuell infolge der Covid-19-Pandemie ausgesetzt.

Somit kann die Höhe des Arbeitslosengelds II nicht vereinheitlicht werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales errechnet für Alleinstehende einen Beispielsatz von 809 Euro im Monat<sup>45</sup>. Wenn für bisherige Grundsicherungsbeziehende Transferleistungen in dieser Höhe durch das Bedingungslose Grundeinkommen ersetzt werden, erhöht sich auch für sie das Nichtarbeitseinkommen geringfügig, da dieses nun monatlich 1.000 Euro anstatt 809 Euro beträgt. Auch hier wirkt sich dann wie in Abschnitt 3.4.1 ein Einkommenseffekt negativ sowohl auf das intensive als auch auf das extensive Arbeitsangebot aus.

Allerdings gibt es bei der Erstattung der KdU aufgrund der individuellen Wohnverhältnisse und der regional unterschiedlichen Mietspiegel starke Unterschiede<sup>46</sup>, sodass die Höhe des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II bei einigen Grundsicherungsbeziehern derzeit bei über 1.000 Euro liegt. Für diese Empfänger führt die Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens zu einem Rückgang des Nichtarbeitseinkommens. Dadurch wird die Budgetbedingung nach unten verschoben. Die Individuen werden dadurch sowohl etwas weniger konsumieren, als auch weniger Freizeit nutzen. Stattdessen werden die Individuen ihr Arbeitsangebot ausweiten, um den durch den Rückgang des Nichtarbeitseinkommens erzwungenen Rückgang des Konsums – zumindest zum Teil – zu kompensieren. Insgesamt konsumieren diese Individuen also weniger als zuvor, allerdings ist der Geldwert der Konsumreduktion geringer als der Rückgang des Nichtarbeitseinkommens.

Durch die Reform verändert sich auch das Nichtarbeitseinkommen der bisherigen Bezieher von Arbeitslosengeld<sup>47</sup>. Diese Leistung erhalten Erwerbslose, deren letzte versicherungspflichtige Beschäftigung maximal 24 Monate zurückliegt, aus der Arbeitslosenversicherung. Die Bezieher bekommen, wenn keine Gründe für einen erhöhten Leistungssatz bestehen, 60 Prozent ihres pauschalisierten Nettoentgelts, welches sie in ihrer letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten haben, ausgezahlt<sup>48</sup>. Da das Arbeitslosengeld gegebenenfalls mit dem Arbeitslosengeld II aufgestockt oder zusätzlich auch Wohngeld beantragt werden kann, ist das Nichtarbeitseinkommen der Bezieher von Arbeitslosengeld nicht geringer als das der Sozialhilfeempfänger, die lediglich Arbeitslosengeld II

---

<sup>45</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022)

<sup>46</sup> Während in Calau im Landkreis Oberspreewald-Lausitz eine Kaltmiete für eine Wohnungsgröße bis zu 50 m<sup>2</sup> von bis zu 237 Euro im Monat als angemessen gilt (vgl. Heinze (2020)), liegt die „Mietobergrenze“ in der Landeshauptstadt München bei selber Wohnungsgröße bei 681 Euro im Monat (vgl. Landeshauptstadt München (2021)).

<sup>47</sup> Zur Abgrenzung vom Arbeitslosengeld II umgangssprachlich auch Arbeitslosengeld I genannt.

<sup>48</sup> Vgl. § 149 S. 1 Nr. 2 SGB III

beziehen. Die Höhe des Arbeitslosengelds liegt daher häufig über 1.000 Euro im Monat<sup>49</sup>. Somit würde die Einführung des Grundeinkommens die Abschaffung des Arbeitslosengelds – zumindest bei Singles – nicht kompensieren und das Nichtarbeitseinkommen der Empfänger des Arbeitslosengelds zurückgehen lassen. Dadurch lässt sich auch für diese Gruppe ein Einkommenseffekt prognostizieren, der das Arbeitsangebot ansteigen lässt.

Das Wohngeld kann auf Antrag auch an einkommensschwache Haushalte ausgezahlt werden, die kein Arbeitslosengeld II beziehen<sup>50</sup>. Allerdings liegt die monatliche Anspruchshöhe deutlich unter 1.000 Euro im Monat<sup>51</sup>. So erhöht das Bedingungslose Grundeinkommen das Nichtarbeitseinkommen der Empfänger, die bislang neben dem Wohngeld keine weiteren Sozialleistungen erhalten. So wird für diese Gruppe ein Einkommenseffekt prognostiziert, der sowohl das intensive als auch extensive Arbeitsangebot der Empfänger senkt.

Abbildung 2 zeigt, wie sich eine Veränderung des Nichtarbeitseinkommens auf die Konsum-Freizeit-Entscheidung der Individuen auswirkt. Hierbei verschiebt sich die Budgetbedingung bei einer Erhöhung des Nichtarbeitseinkommens von  $V$  nach  $V'$  nach oben. Das neue optimale Güterbündel verschiebt sich dadurch von  $P^*$  nach  $P'$ . Der Einkommenseffekt bewirkt dabei also eine Erhöhung der Freizeit und einen Rückgang des Arbeitsangebots. Umgekehrt zeigt diese Abbildung, dass eine Senkung des Nichtarbeitseinkommens von  $V'$  auf  $V$  eine Verschiebung des optimalen Güterbündels von  $P'$  nach  $P^*$  und somit durch den Einkommenseffekt zu einem Anstieg des Arbeitsangebots führt.

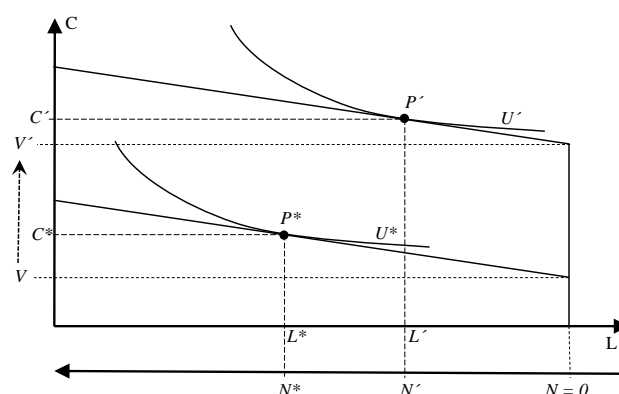


Abbildung 2: Optimale Arbeitsangebotsentscheidung bei einer Erhöhung des Nichtarbeitseinkommens<sup>52</sup>

<sup>49</sup> Die durchschnittliche monatliche Anspruchshöhe des Arbeitslosengelds betrug im Januar 2022 1.119 Euro (vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2022))

<sup>50</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WoGG

<sup>51</sup> Vgl. § 19 WoGG

<sup>52</sup> Eigene Darstellung nach Borjas (2020) S. 33

### **3.4.3 Veränderung der Kapitalerträge**

Neben den sozialstaatlichen Transferleistungen gibt es auch weitere Nichtarbeitseinkommen der Individuen, auf die sich die Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens nach dem hier zugrundeliegenden Konzept auswirken. So verändert sich auch das Einkommen der Individuen durch Kapitalerträge.

Dies liegt an der sich ändernden Besteuerung auf Kapitalerträge. Aktuell werden diese mit der Kapitalertragssteuer belastet. Auf Kapitalerträge wird derzeit, nach Abzug des Sparer-Pauschbetrags von 801 Euro pro Jahr<sup>53</sup>, eine Kapitalertragssteuer von 25 Prozent erhoben<sup>54</sup>. Zudem wird zusätzlich auf die Kapitalertragssteuer ein Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent erhoben<sup>55</sup>. Somit beträgt der zu zahlende Gesamtsteuersatz auf Kapitalerträge insgesamt 26,375 Prozent<sup>56</sup>.

Wie in Abschnitt 2.3 beschrieben werden bei Einführung des zugrundeliegenden Konzepts alle Einkommensarten – und somit auch die Kapitalerträge – mit einem einheitlichen Satz von 50 Prozent versteuert. Zudem fällt bei diesem Konzept der Sparer-Pauschbetrag weg. Durch den erhöhten Steuersatz sinken bei gleichen Bruttokapitaleinkünften die Nettokapitaleinkünfte der Individuen, die Einkommen beispielsweise aus Gewinnen aus Wertpapiergeschäften erwirtschaften. Somit sinkt auch für sie das Nichtarbeitseinkommen aus Kapitalerträgen. Daraus folgend führt die Kapitalertragssteuer zu einem Einkommenseffekt, der das Arbeitsangebot dieser Individuen ansteigen lässt.

### **3.5 Veränderung des Nettolohnsatzes und der Nettolohneinkommen**

Neben dem Nichtarbeitseinkommen verändert sich durch die Reformen, die mit der Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens einhergehen, auch das Arbeitseinkommen der Individuen. Diese Veränderungen sind hierbei vor allem auf die Umstrukturierung der Einkommensteuer von einem progressiven zu einem einheitlichen Grenzsteuersatz zurückzuführen. Auch die Abschaffung der abgabenfinanzierten Sozialversicherungssysteme sind hierbei von Bedeutung. Im Folgenden werden die möglichen Verän-

---

<sup>53</sup> Vgl. § 20 Abs. 9 S. 1 EStG

<sup>54</sup> Vgl. § 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG

<sup>55</sup> Vgl. § 4 SolzG 1995

<sup>56</sup> Für einige Individuen fällt zudem auf ihre Kapitalertragssteuer eine Kirchensteuer an. Die Kirchensteuer wird allerdings für den weiteren Verlauf dieser Arbeit nicht berücksichtigt, da sich jedes Individuum von der Kirchensteuerpflicht befreien lassen kann.

derungen der Nettolohneinkommen der Erwerbstätigen und die daraus folgenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt analysiert und prognostiziert. Dafür wird die Erwerbsbevölkerung in verschiedene Gruppen eingeteilt, in denen die Individuen ein ähnlich hohes Bruttolohneinkommen erhalten.

### **3.5.1 Bedeutung der effektiven Grenz- und Durchschnittsbelastung**

Im neoklassischen Arbeitsangebotsmodell ist der Nettolohnsatz ein wichtiger Faktor zur Bestimmung des Arbeitsangebots von Individuen. Der Nettolohnsatz beschreibt im Konsum-Freizeit-Modell die Opportunitätskosten zwischen Konsum und Freizeit, die im Optimum der Grenzrate der Substitution beider Güter entsprechen. Beeinflusst werden die Nettolohnsätze der Erwerbstätigen neben den Bruttolohnsätzen auch von den Steuern und Abgaben, die vom Bruttolohneinkommen der Erwerbstätigen an den Staat abgeführt werden müssen, und von Transfers, die Individuen eventuell bei einem geringen Einkommen vom Staat erhalten. Wenn die Erwerbstätigen ihr Arbeitsangebot also abhängig von ihrem Nettolohnsatz wählen, wählen sie ihr Arbeitsangebot auch abhängig von den zu zahlenden Steuern und Abgaben und den Transfers, die sie gegebenenfalls ausgezahlt bekommen und die bei einem höheren Bruttolohneinkommen reduziert bzw. auch entzogen werden können.

Für die Veränderung des Arbeitsangebots ist sowohl die effektive Grenzbelastung als auch die effektive Durchschnittsbelastung relevant. Die effektive Grenzbelastung gibt an, wie hoch der Anteil einer marginalen Erhöhung des Bruttolohneinkommens wäre, der an den Staat abgeführt werden muss. Je höher dieser Anteil ist, desto größer ist der Betrag, den der Staat als Steuern, Abgaben und Transferentzug vom zusätzlichen Bruttolohneinkommen einbehält, und desto geringer ist das zusätzliche Nettolohneinkommen des Erwerbstätigen. Auf der anderen Seite würde eine marginale Verringerung des Bruttolohneinkommens das Nettolohneinkommen im Vergleich zu einer geringeren effektiven Grenzbelastung weniger verringern, da die zurückgegangene Summe aus Steuern, Abgaben und Transferentzug einen größeren Teil der Reduktion des Bruttolohneinkommens ausmachen.

So beeinflusst die effektive Grenzbelastung den Nettolohnsatz und somit die Opportunitätskosten der Erwerbstätigen zwischen Konsum und Freizeit bei einer marginalen Änderung des Arbeitsangebots. Bei einer Veränderung der Opportunitätskosten von Konsum



und Freizeit passen die Individuen ihr Arbeitsangebot entsprechend an. Steigt der Nettolohnsatz, so wird Freizeit im Vergleich zu Konsum teurer. Die Individuen müssen bei einem höheren Lohn auf mehr Konsum verzichten, wenn sie eine Stunde Arbeit für eine Stunde Freizeit eintauschen. Um ihr Güterbündel bei den neuen relativen Preisen von Konsum und Freizeit zu optimieren, verzichten die Individuen nun etwas mehr auf die relativ teurer gewordene Freizeit und erhöhen dafür den relativ günstiger gewordenen Konsum. Das führt dazu, dass die Individuen ihr Arbeitsangebot ausweiten. Fällt hingegen der Nettolohnsatz, wird Freizeit relativ günstiger. In diesem Fall reduzieren die Individuen ihr Arbeitsangebot, um mehr Freizeit nutzen zu können. Somit bewirken die veränderten Opportunitätskosten, die dem durch die Änderung der Grenzbelastung veränderten Nettolohnsatz entsprechen, einen Substitutionseffekt, der das Arbeitsangebot verändert.

Für die Prognose der Partizipationsentscheidung der Erwerbsbevölkerung, also für die Untersuchung des extensiven Arbeitsangebots, wird die effektive Durchschnittsbelastung herangezogen.<sup>57</sup> Die effektive Durchschnittsbelastung beschreibt, wie hoch der Anteil ist, den die Erwerbstätigen von ihrem gesamten Bruttolohneinkommen als Steuern, Abgaben und Transferentzug an den Staat abführen müssen. Sie wird hier auch Partizipationsbelastung genannt<sup>58</sup>. Die Partizipationsbelastung beschreibt die effektive Durchschnittsbelastung auf das Bruttolohneinkommen, das Individuen bei der Aufnahme einer Tätigkeit mindestens erlangen<sup>59</sup>. Somit beeinflusst die Partizipationsbelastung auch den Nettolohnsatz, der für sie bei einer Arbeitsaufnahme gilt. Steigt die Partizipationsbelastung, so sinkt der Nettolohnsatz. Dies führt dazu, dass in diesem Fall das extensive Arbeitsangebot sinkt, wenn der Nettolohnsatz unter den Reservationslohn einiger Individuen fällt und diese dann nicht mehr am Erwerbsleben teilnehmen.

Neben dem Substitutionseffekt wirkt hier aber auch ein Einkommenseffekt. Dieser wird ebenfalls durch die Veränderung der effektiven Durchschnittsbelastung ausgelöst. Je höher diese ist, desto geringer ist das Nettolohneinkommen der Erwerbstätigen. Durch die Veränderung der effektiven Durchschnittsbelastung wird somit das Nettolohneinkommen beeinflusst. Wenn die effektive Durchschnittsbelastung geringer wird, so steigt bei einem

---

<sup>57</sup> Vgl. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

<sup>58</sup> Vgl. Blömer / Peichl (2020) S. 13 f.

<sup>59</sup> Wenn die Individuen ihr Arbeitsangebot frei wählen können und somit auch nur eine marginale Zeiteinheit Arbeit anbieten können, entspricht die Partizipationsbelastung der effektiven Grenzbelastung bei einem Bruttolohneinkommen von 0 Euro.

gleichbleibenden Arbeitsangebot das Nettolohneinkommen an. Das höhere Nettolohneinkommen führt dazu, dass die Individuen ein größeres Budget haben, mit dem sie mehr Konsum und mehr Freizeit nutzen können. Somit bewirkt der Einkommenseffekt bei einer sinkenden effektiven Durchschnittsbelastung und einem dadurch steigenden Nettolohneinkommen eine Ausweitung der Freizeit der Individuen und damit einen Rückgang des intensiven Arbeitsangebots. Bei einer steigenden effektiven Durchschnittsbelastung führt der Einkommenseffekt hingegen zu einem Anstieg des intensiven Arbeitsangebots. Für die Veränderung des extensiven Arbeitsangebots ist der Einkommenseffekt allerdings nicht relevant. Das liegt daran, dass Individuen, die nicht am Arbeitsmarkt teilnehmen oder den Arbeitsmarkt verlassen wollen, an dieser Stelle kein Nettolohneinkommen erhalten.

Für die Analyse der Auswirkungen auf das Arbeitsangebot muss also die Veränderung der effektiven Grenzbelastung und der effektiven Durchschnittsbelastung durch die Einführung der in Abschnitt 2 vorgestellten Reform untersucht werden, da diese den Nettolohnsatz und somit auch das Nettolohneinkommen der Erwerbstätigen verändert. Durch Einführung der Reform werden die bisherigen Sozialleistungen durch ein Grundeinkommen ersetzt, welches bedingungslos ist. Somit gibt es keinen Transferentzug mehr. Zudem fallen die abgabenfinanzierten Sozialversicherungen weg, die durch eine steuerfinanzierte medizinische Grundversorgung ersetzt wird. Dies bedeutet, dass die Grenzbelastung nicht durch Abgaben für Sozialversicherungen erhöht wird, sodass die effektive Grenzbelastung nach der Reform dem Grenzsteuersatz auf Bruttolohneinkommen entspricht. Dieser Grenzsteuersatz beträgt nach der Reform, wie in Abschnitt 2.3 beschrieben, einheitlich für jedes Bruttolohneinkommen 50 Prozent. Somit wird bei Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommen jedes Bruttolohneinkommen mit genau 50 Prozent belastet. Dies bedeutet somit auch, dass auch der Durchschnittssteuersatz, der durch den Wegfall jeglicher Sozialversicherungsabgaben und jeglichen Transferentzugs auch der effektiven Durchschnittsbelastung entspricht, immer 50 Prozent beträgt<sup>60</sup>.

Im Folgenden wird genau aufgegliedert, aus welchen Steuern und Abgaben und aus welchem Transferentzug sich die effektive Grenzbelastung in den verschiedenen Gruppen

---

<sup>60</sup> Das als negative Einkommensteuer verrechnete Bedingungslose Grundeinkommen lässt den Durchschnittssteuersatz eigentlich sinken. Da die Auswirkungen des Transfers des Grundeinkommens allerdings bereits gesondert betrachtet wurden, wird die Transferleistung bei den Auswirkungen durch den veränderten Nettolohnsatz nicht berücksichtigt.

vor der Reform zusammensetzt und wie hoch diese und die effektive Durchschnittsbelastung ist. Zudem wird betrachtet, wie sich die aktuelle effektive Grenzbelastung und Durchschnittsbelastung von dem einheitlichen Grenzsteuersatz von 50 Prozent bei dem Konzept des Bedingungslosen Grundeinkommens unterscheidet. Dabei wird gezeigt, wie die Abweichungen aufgrund der veränderten Opportunitätskosten, also der veränderten Steigung der Budgetgerade der Individuen, und aufgrund des veränderten Nettolohneinkommens das Arbeitsangebot der Erwerbsbevölkerung verändern.

### **3.5.2 Veränderung des Nettolohnsatzes für Bezieher von Sozialleistungen und Erwerbslosen**

Zunächst wird die veränderte effektive Grenzbelastung auf das Bruttolohneinkommen von Erwerbslosen und Individuen betrachtet, die Leistungen des Arbeitslosengelds und Arbeitslosengelds II beziehen. In dieser Gruppe gibt es Individuen, die dauerhaft allein von der Grundsicherung leben, Individuen, die nur temporär Teil dieser Gruppe sind und aktiv eine neue Beschäftigung suchen, und Erwerbstätige, die neben dem Bezug der sozialstaatlichen Leistungen auch ein zusätzliches Arbeitseinkommen erwirtschaften.

Für das Bruttolohneinkommen der Grundsicherungsbezieher, welches diese sich zusätzlich zu den sozialstaatlichen Leistungen erarbeiten, gilt ein vergleichsweise hoher Grenzabgabensatz, da das Arbeitseinkommen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Die ersten 100 Euro im Monat, also die ersten 1.200 Euro im Jahr, des Bruttolohneinkommens der Grundsicherungsempfänger unterliegen einem Freibetrag und sind anrechnungsfrei<sup>61</sup>. Somit beträgt hier die effektive Grenzbelastung 0 Prozent. Sie ist damit geringer als nach Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens. Für die darüberhinausgehenden Zuverdienste der Grundsicherungsempfänger gilt allerdings eine hohe Grenzbelastung. Hier werden vom Teil des monatlichen Bruttolohneinkommens, der den Freibetrag übersteigt, 80 Prozent<sup>62</sup> und für den Teil des monatlichen Bruttolohneinkommens, das 1.000 Euro übersteigt, 90 Prozent<sup>63</sup> auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Übersteigt das Bruttolohneinkommen 1.200 Euro im Monat, wird das über diesem Betrag liegende Bruttolohneinkommen vollständig auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Dann beträgt die effektive Grenzbelastung sogar 100 Prozent.

---

<sup>61</sup> Vgl. § 11b Abs. 2 S. 1

<sup>62</sup> Vgl. § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 1

<sup>63</sup> Vgl. § 11b Abs. 3 S. 2 Nr. 2

Aufgrund des Freibetrags übersteigt die effektive Durchschnittsbelastung erst ab einem Bruttolohneinkommen von mindestens 334 Euro<sup>64</sup> im Monat 50 Prozent. Somit steigt die effektive Durchschnittsbelastung für alle Erwerbstätigen in der Grundsicherung mit einem monatlichen Bruttolohneinkommen bis zu 333 Euro bei Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens auf 50 Prozent an. Die Erhöhung der Durchschnittsbelastung führt dabei zu einem Rückgang des Nettolohneinkommens der Erwerbstätigen, sodass sie auf etwas Konsum und Freizeit verzichten. Somit steigert der Einkommenseffekt das Arbeitsangebot dieser Erwerbstätigen. Erhalten die erwerbstätigen Bezieher des Arbeitslosengeldes II allerdings ein monatliches Bruttolohneinkommen von mehr als 333 Euro, so beträgt die aktuelle effektive Durchschnittsbelastung über 50 Prozent. Für diese Erwerbstätigen fällt bei Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens die effektive Durchschnittsbelastung, sodass ihr Nettolohneinkommen ansteigt. Hier bewirkt der Einkommenseffekt ein Rückgang des Arbeitsangebots, da sich die Erwerbstätigen vom angestiegenen Einkommen neben einem höheren Konsum auch mehr Freizeit leisten.

Durch die Verringerung der effektiven Grenzbelastung von mindestens 80 Prozent in dieser Gruppe auf den einheitlichen Grenzsteuersatz von 50 Prozent sinkt die Belastung des Bruttolohnsatzes, wodurch der Nettolohnsatz ansteigt. Bei einer Erhöhung des Nettolohnsatzes, also der Opportunitätskosten zwischen Konsum und Freizeit, bewirkt der Substitutionseffekt ein Rückgang der Freizeit und somit eine Ausweitung des Arbeitsangebots der Individuen. Eine Ausnahme bilden hier die Erwerbstätigen, deren monatliches Bruttolohneinkommen maximal 100 Euro beträgt. Für sie steigt aufgrund des wegfallenden Freibetrags die effektive Grenzbelastung von 0 Prozent auf 50 Prozent an. Damit geht ihr Nettolohnsatz zurück und der Substitutionseffekt führt bei dieser Gruppe zu einem Rückgang des intensiven und extensiven Arbeitsangebots.

Für erwerbslose Grundsicherungsbezieher steigt die Partizipationsbelastung durch die Einführung des Grenzsteuersatzes von 50 Prozent aufgrund des wegfallenden Freibetrags bei Auszahlung des wegfallenden Arbeitslosengeldes II an, wenn sie bereits für ein geringes Bruttolohneinkommen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Aufgrund des nichtvorhandenen Lohnes bewirkt die veränderte effektive Durchschnittsbelastung bei den Erwerbslosen kein Einkommenseffekt. Allerdings wirkt hier ein Substitutionseffekt. Denn

---

<sup>64</sup> Auf ganze Eurobeträge gerundet

durch die erhöhte Partizipationsbelastung sinkt der Nettolohnsatz ab. Dadurch wird Freizeit relativ zum Konsum günstiger. Die Individuen haben dadurch einen stärkeren Anreiz, Freizeit für Konsum einzutauschen. Somit bewirkt der Substitutionseffekt keinen Zuwachs des extensiven Arbeitsangebots in diesem Teil der erwerbslosen Grundsicherungsbezieher<sup>65</sup>. Beträgt das Bruttolohneinkommen, ab dem die erwerbslosen Grundsicherungsbezieher am Arbeitsmarkt teilnehmen, hingegen mindestens 334 Euro im Monat, so sinkt die Partizipationsbelastung bei Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens auf 50 Prozent ab. In diesem Fall erhöht sich der Nettolohnsatz im Vergleich zu vorher, wenn sie am Arbeitsmarkt teilnehmen. So bewirkt der Substitutionseffekt hier einen Zuwachs des extensiven Arbeitsangebots dieser erwerbslosen Grundsicherungsbezieher.

Die mit den veränderten Grenz- und Durchschnittsbelastungen einhergehenden Effekte beeinflussen somit lediglich das intensive Arbeitsangebot der Grundsicherungsbezieher, die ein monatliches Bruttolohneinkommen zwischen 100 und 333 Euro erhalten, eindeutig. Für diese Erwerbstätigen bewirken sowohl Einkommens- als auch Substitutionseffekt eine Zunahme des Arbeitsangebots. Bei allen anderen erwerbstätigen Grundsicherungsbeziehern wirken Einkommens- und Substitutionseffekt gegenläufig, sodass eine klare Prognose bezüglich des intensiven Arbeitsangebots bei einer qualitativen Analyse nicht möglich ist. Die Veränderung des Arbeitsangebots ist davon abhängig, welcher der beiden Effekte überwiegt. Wie *Abbildung 3a und 3b* zeigen, führt ein Anstieg des Nettolohnsatzes (von  $w_L$  zu  $w_L \hat{\phantom{w}}$ ) zu einer steiler fallenden Budgetbedingung und folglich zu einem Rückgang des Arbeitsangebots durch den Einkommenseffekt (von  $P$  zu  $Q$ ) und zu einem Anstieg des Arbeitsangebots durch den Substitutionseffekt (von  $Q$  zu  $R$ ). Der Gesamteffekt (von  $P$  zu  $R$ ) führt schließlich in *Abbildung 3a* zu einer Reduktion des Arbeitsangebots, da hier der Einkommenseffekt größer ist als der Substitutionseffekt, während in *Abbildung 3b* der Gesamteffekt zu einem Anstieg des Arbeitsangebots führt, da hier der Substitutionseffekt den Einkommenseffekt überwiegt.

---

<sup>65</sup> Eigentlich bewirkt der Substitutionseffekt hier einen Rückgang des extensiven Arbeitsangebots, allerdings beträgt in der Gruppe der Erwerbslosen das Arbeitsangebot gleich Null.

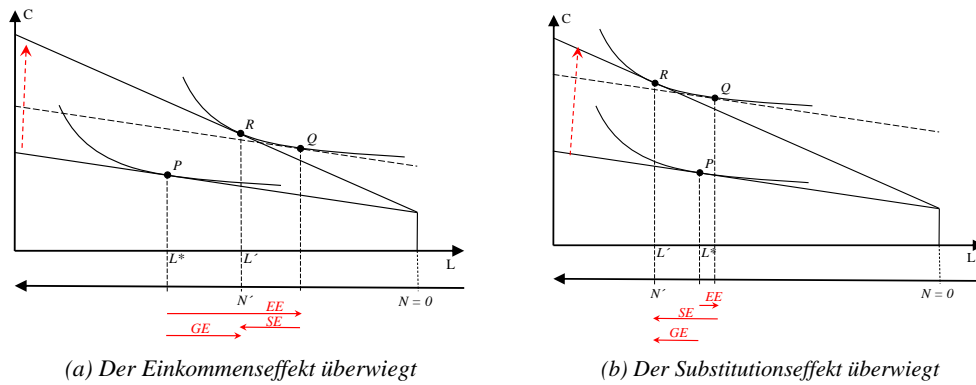


Abbildung 3: Einkommens- und Substitutionseffekt bei einer Veränderung des Nettolohnsatzes (von  $wL$  zu  $wL'$ )<sup>66</sup>

Weiterhin lässt sich nicht feststellen, wie sich das extensive Arbeitsangebot der Grundsicherungsbezieher insgesamt verändert. Unter den erwerbslosen Grundsicherungsbezieher, deren minimales monatliches Bruttolohneinkommen bei einer Teilnahme am Arbeitsmarkt mindestens 334 Euro beträgt, steigt das extensive Arbeitsangebot, während das der Erwerbstätigen, die ein Bruttolohneinkommen von maximal 100 Euro im Monat haben zurückgeht.

Die Reform wirkt sich auch auf den Nettolohnsatz und das Nettolohneinkommen der bisherigen Bezieher von Arbeitslosengeld aus. Hierbei verändern sich sowohl die effektive Grenz- als auch die effektive Durchschnittsbelastung der Bezieher. Da auch beim Arbeitslosengeld ein Freibetrag auf ein hinzuverdiertes Bruttolohneinkommen gilt, entspricht die Grenzbelastung bis 165 Euro im Monat 0 Prozent<sup>67</sup>. Der gesamte über diesen Betrag hinausgehende Verdienst wird hingegen vollständig auf das Arbeitslosengeld angerechnet<sup>68</sup>. Somit beträgt ab diesem Verdienst die effektive Grenzbelastung 100 Prozent. Die effektive Durchschnittsbelastung entspricht somit bei einem Bruttolohneinkommen von 330 Euro genau 50 Prozent. Ist das monatliche Bruttolohneinkommen der Individuen geringer, so ist die effektive Durchschnittsbelastung geringer – und umgekehrt.

Demnach steigt die effektive Grenzbelastung für alle Bezieher des Arbeitslosengelds, die maximal ein monatliches Bruttolohneinkommen von 165 Euro erhalten, durch die Reform und dem Wegfall des Freibetrags auf 50 Prozent an. Somit bewirkt der Substituti-

<sup>66</sup> Eigene Darstellung nach Borjas (2020) S. 35

<sup>67</sup> Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2021) S. 2

<sup>68</sup> Vgl. ebenda

onseffekt durch den sinkenden Nettolohnsatz ein Rückgang des extensiven und intensiven Arbeitsangebots. Für die Bezieher mit einem monatlichen Bruttolohneinkommen von über 165 Euro sinkt die effektive Grenzbelastung von 100 auf 50 Prozent, sodass für diese Individuen der Nettolohnsatz steigt und der Substitutionseffekt somit zu einem Anstieg des intensiven Arbeitsangebots führt.

Die effektive Durchschnittsbelastung hingegen steigt für die Bezieher von Arbeitslosengeld, die ein monatliches Bruttolohneinkommen von maximal 330 Euro erhalten, an. Dadurch sinkt ihr Nettolohneinkommen, sodass der Einkommenseffekt eine Steigerung des Arbeitsangebots bewirkt. Für die Bezieher von Arbeitslosengeld mit einem höheren Bruttolohneinkommen als 330 Euro im Monat fällt die effektive Durchschnittsbelastung, sodass das Nettolohneinkommen für sie ansteigt und der Einkommenseffekt einen Rückgang des Arbeitsangebots bewirkt.

Zudem kann unter den erwerbslosen Beziehern nur für diejenigen, deren minimales monatliches Bruttolohneinkommen bei einer Teilnahme am Arbeitsmarkt mindestens 330 Euro beträgt, ein Anstieg des extensiven Arbeitsangebots festgestellt werden, da für sie die Partizipationsbelastung auf 50 Prozent sinkt und somit ihr durchschnittlicher Nettolohnsatz steigt.

Außerdem wird untersucht, wie sich die Partizipationsbelastung der Erwerbslosen ändert, die keine Sozialleistungen beziehen. Hierfür entspricht die Durchschnittsbelastung, die sowohl Steuern und Abgaben, aber keine Transfers berücksichtigt<sup>69</sup>, der Partizipationsbelastung. Diese Durchschnittsbelastung beträgt – nach dem Rechtsstand 2019 – bis zu einem monatlichen Bruttolohneinkommen von 450 Euro 3,6 Prozent<sup>70</sup> und steigt dann erst durch die Sozialversicherungsbeiträge und bei einem höheren Bruttolohneinkommen auch mit der Einkommensteuer an.

Letztlich ist die Durchschnittsbelastung bei jedem Bruttolohneinkommen vor der Reform geringer als 50 Prozent<sup>71</sup>, sodass die Partizipationsbelastung durch die Einführungen des einheitlichen Einkommensteuersatzes erhöht wird. Dies führt zu einem fallenden Netto-

---

<sup>69</sup> Vgl. Blömer / Peichl (2020) S. 13

<sup>70</sup> Wenn sich der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt, beträgt für ihn in diesem Bereich die Grenz- und Durchschnittsbelastung 0 Prozent.

<sup>71</sup> Vgl. Blömer / Peichl (2020) S. 13

lohnsatz und somit zu einem Substitutionseffekt, der Arbeit für die Erwerbslosen unattraktiver macht und somit das extensive Arbeitsangebot in der Gruppe der Erwerbslosen nicht steigen lässt<sup>72</sup>.

### 3.5.3 Veränderung des Nettolohnsatzes bei Gering- bis Mittelverdienern

Im Folgenden wird die Veränderung des Arbeitsangebots bei Erwerbstätigen, die ein jährliches Bruttolohneinkommen von bis zu 45.000 Euro verdienen und keine Sozialleistungen beziehen, untersucht. Durch das Nichterhalten von Transfers sind für die Grenz- und die Durchschnittsbelastung der Erwerbstätigen, die keine Sozialleistungen erhalten, lediglich die auf das Lohneinkommen abzuführende Einkommensteuer und die Abgaben für die Sozialversicherungen relevant. Hierfür wird für die Höhe der Grenzbelastung<sup>73</sup> als auch für die Höhe der Durchschnittsbelastung<sup>74</sup> der Rechtsstand von 2019 zugrunde gelegt<sup>75</sup>.

Die Grenzbelastung liegt bis zu einem jährlichen Bruttolohnarbeitseinkommen von 5.400 Euro (monatlich 450 Euro) bei 3,6 Prozent<sup>76</sup>, da diese geringfügigen Beschäftigungen für den Arbeitnehmer nicht sozialabgabenpflichtig sind. Durch das Einsetzen der Abgabepflicht für alle vier Sozialversicherungen nach der Grenze für die geringfügigen Beschäftigungen beträgt die Grenzbelastung an diesem Punkt bei einer marginalen Erhöhung des Bruttolohneinkommens um 100 Euro 390 Prozent. Im nächsthöheren Bereich beträgt die Grenzbelastung bis zu einem jährlichen Bruttolohneinkommen 12.300 Euro aufgrund der erhöhten Grenzbelastung durch die Sozialversicherungsbeiträge 25 Prozent. Diese übersteigt den eigentlichen Gesamtbetrag zur Sozialversicherung, da die Sozialversicherungsbeiträge der ersten 450 Euro des Bruttolohneinkommens in der Übergangsphase (bis 15.600 Euro) nachgeholt werden müssen. Ab 12.300 Euro Jahresbruttolohneinkommen

---

<sup>72</sup> Da die Erwerbslosen im neoklassischen Modell keine Arbeit anbieten, kann das Arbeitsangebot hier nicht weiter fallen.

<sup>73</sup> Die in den Abschnitten 3.5.3 bis 3.5.5 verwendeten Werte der Grenzbelastung basieren auf Beznoska / Hentze (2019)

<sup>74</sup> Die in den Abschnitten 3.5.3 bis 3.5.5 verwendeten Werte der Durchschnittsbelastung basieren auf Blömer / Peichl (2020)

<sup>75</sup> Zwar entspricht der der folgenden Analyse zugrundeliegende Rechtsstand nicht den heutigen Gesetzen (vgl. beispielsweise die Anhebung der Freigrenze für den Solidaritätszuschlag zum Jahr 2021). Dennoch sind die hier prognostizierten Effekte auf das Arbeitsangebot von Bedeutung, da diese aufgrund der wenig abweichenden Rechtslage nur geringfügig zu den Ergebnissen bei Untersuchung der heutigen Rechtslage verschoben wären.

<sup>76</sup> Vgl. Anmerkung 70



beginnt die linear-progressive Besteuerung der Lohneinkommen<sup>77</sup>, sodass die Grenzbelastung aufgrund des Eingangsgrenzsteuersatz von 14 Prozent an diesem Punkt auf 36 Prozent und daraufhin stetig ansteigt. Nach einem kurzen Rückgang bei der Midijob-Grenze bei einem jährlichen Bruttolohneinkommen von 15.600 Euro, ab der der reguläre Sozialversicherungsbeitrag berechnet wird, steigt die Grenzbelastung aufgrund des ansteigenden Einkommensteuertarifs und der aufzuholenden Freigrenze des Solidaritätszuschlags auf knapp 48 Prozent bei einem jährlichen Bruttolohneinkommen von 20.000 Euro an. An diesem Punkt fällt die Grenzbelastung, da hier der reguläre Satz des Solidaritätszuschlags erreicht ist, auf 42 Prozent und steigt mit einem ansteigenden Bruttolohneinkommen, bis sie bei einem jährlichen Bruttolohneinkommen von 45.000 Euro ungefähr 50 Prozent erreicht.

Somit ist die Grenzbelastung bei diesen Erwerbstätigen fast an jeder Stelle geringer als 50 Prozent. Diese steigt also bei Einführung der in Abschnitt 2 vorgestellten Reform und senkt den Nettolohnsatz der Erwerbstätigen. Dies führt zu einem Substitutionseffekt, der das intensive und extensive Arbeitsangebot in dieser Gruppe zurückgehen lässt. Eine Ausnahme bilden jedoch die geringfügig Beschäftigten, die ein Bruttolohneinkommen von genau 5.400 Euro im Jahr, also 450 Euro im Monat erhalten. Für sie sinkt die Grenzbelastung an dieser Stelle, sodass sie ihr intensives Arbeitsangebot ausweiten.

Die Durchschnittsbelastung ist – wie in Abschnitt 3.5.2 beschrieben – für jedes Bruttolohneinkommen aktuell geringer als 50 Prozent. Somit steigt diese mit der Einführung der Reform an<sup>78</sup> und senkt das Nettolohneinkommen der Erwerbstätigen. Dies führt zu einem Einkommenseffekt, der das Arbeitsangebot ansteigen lässt. Somit lässt sich in dieser Gruppe lediglich ein Anstieg des Arbeitsangebots der geringfügig Beschäftigten, die ein Bruttolohneinkommen von genau 450 Euro im Monat bekommen, prognostizieren.

#### **3.5.4 Veränderung des Nettolohnsatzes bei Mittel- bis Hochverdienern**

In diesem Abschnitt wird die Veränderung des Arbeitsangebots auf die Erwerbstätigen prognostiziert, die ein jährliches Bruttolohneinkommen zwischen 45.000 Euro und 80.400 Euro verdienen.

In dieser Gruppe steigt der Grenzabgabensatz von 50 Prozent auf knapp 53 Prozent bis zu einem Bruttolohneinkommen von 54.450 Euro stetig gemäß des linear-progressiven

---

<sup>77</sup> Vgl. §32a Abs. 1 S. 2 EStG

<sup>78</sup> Vgl. Anmerkung 60

Einkommensteuertarifs an. An dieser Stelle fällt die Grenzbelastung aufgrund der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung auf etwas über 46 Prozent ab. Daraufhin steigt die Grenzbelastung weiter an, bis bei einem jährlichen Bruttolohneinkommen von 67.000 Euro die Grenzbelastung knapp 52 Prozent beträgt. An dieser Stelle ist der Spitzensteuersatz erreicht, sodass die Grenzbelastung bis zu einem jährlichen Bruttolohneinkommen von 80.400 Euro konstant bleibt.

Für Teile dieser Gruppe liegt der Grenzbelastung hier über 50 Prozent, sodass durch das Sinken der Grenzbelastung durch die Reform hier ein Steigen des Nettolohnsatzes prognostiziert werden kann und der Substitutionseffekt somit einen Anstieg des Arbeitsangebots für Teile dieser Gruppe bewirkt. Allerdings gibt es in dieser Gruppe auch einige Erwerbstätige –deren jährliches Bruttolohneinkommen nur leicht über der Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von 54.450 Euro liegt – mit einer Grenzbelastung unter 50 Prozent, die durch die Reform ansteigt und damit den Nettolohnsatz und folglich auch ihr Arbeitsangebot verringert.

Die Durchschnittsbelastung hingegen ist auch hier vor der Reform für jedes Bruttolohneinkommen geringer als 50 Prozent. Somit steigt auch in dieser Gruppe die Durchschnittsbelastung an und bewirkt ein sinkendes Nettolohneinkommen, das durch den Einkommenseffekt zu einem erhöhten Arbeitsangebot in dieser Gruppe führt. Somit kann für Teile dieser Gruppe ein erhöhtes Arbeitsangebot prognostiziert werden.

Allerdings muss hier noch angemerkt werden, dass die Erwerbstätigen in dieser Gruppe nicht nur einen großen Teil ihres Bruttolohneinkommens in die Gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, sondern sich durch ihr Bruttolohneinkommen nahe der Beitragsbemessungsgrenze für die Gesetzlichen Rentenversicherung, die zusammen mit der Beitragsbemessungsgrenze für die Gesetzliche Arbeitslosenversicherung bei einem jährlichen Bruttolohneinkommen von 80.400 Euro liegt, auch einen hohen Rentenanspruch für die Zukunft erarbeiten. Durch das Wegfallen der Gesetzlichen Rentenversicherung und dem Ersetzen der individualisierten Rentenansprüche durch das Bedingungslose Grundeinkommen fällt somit auch ein Anreiz der Erwerbstätigen weg, sich seine spätere Altersvorsorge zu erarbeiten. Wenn die staatlichen Transferzahlungen im Alter nicht mehr an die Arbeitsleistung und das Lohneinkommen im Erwerbsleben gebunden sind, sondern bedingungslos ausgezahlt werden, kann angenommen werden, dass die Erwerbstätigen

ihr intensives Arbeitsangebot nach dem Wegfall der Rentenversicherungsbeiträge dementsprechend reduzieren.

### **3.5.5 Veränderung des Nettolohnsatzes bei Hoch- bis Spitzenverdienern**

In der Gruppe der Erwerbstätigen, die ein jährliches Bruttolohneinkommen von mindestens 80.400 Euro beziehen, beträgt die Grenzbelastung etwa 44 Prozent. Durch die Beitragsbemessungsgrenze der Gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung bei einem jährlichen Bruttolohneinkommen von 80.400 Euro fallen für alle Lohneinkommen, die über diesen Betrag hinausgehen, alle Sozialversicherungsbeiträge weg, sodass die Grenzbelastung sich ab diesem Betrag lediglich aus dem Spitzensteuersatz und dem Solidaritätszuschlag zusammensetzt. Der konstante Grenzabgabensatz von gut 44 Prozent gilt bis zu einem jährlichen Bruttolohneinkommen von 265.237 Euro, ab dem der Höchststeuersatz – auch „Reichensteuersatz“ genannt – von 45 Prozent einsetzt. Für Bruttolohneinkommen ab diesem Betrag beträgt die Grenzbelastung 47,5 Prozent.

Somit ist die Grenzbelastung für diese Gruppe unabhängig vom Bruttolohneinkommen aktuell geringer als 50 Prozent, sodass die Reform diesen erhöht, den Nettolohnsatz senkt und damit durch den Substitutionseffekt das Arbeitsangebot verringert. Allerdings ist auch für diese Gruppe die Durchschnittsbelastung geringer als 50 Prozent, sodass die Veränderung dieser das Nettolohneinkommen senkt und der Einkommenseffekt das Arbeitsangebot ansteigen lässt. Mithilfe der qualitativen Analyse lässt sich also auch für diese Gruppe kein eindeutiger Gesamteffekt prognostizieren.

## **4 Auswirkungen auf die Arbeitsnachfrage**

Nachdem im letzten Abschnitt die möglichen Auswirkungen der Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens nach dem in Abschnitt 2 vorgestellten Konzept auf das Arbeitsangebot der Erwerbsbevölkerung analysiert und die eintretenden Effekte auf das Arbeitsangebot prognostiziert wurden, werden nun die Auswirkungen auf die andere Seite des Arbeitsmarkts – auf die Arbeitsnachfrage der Unternehmen – untersucht.

Für die Analyse der Auswirkungen wird hierbei das neoklassische Arbeitsnachfragemodell mit der neoklassischen Produktionsfunktion der Unternehmen zugrunde gelegt. Damit wird untersucht, welche Auswirkungen die Abschaffung der Sozialversicherungsbeiträge, die bislang anteilig auch die Arbeitgeber abführen müssen, auf die Arbeitsnachfrage haben könnten. Auch hierbei wird das Ausmaß der Auswirkungen der Einführung

eines Bedingungslosen Grundeinkommens auf die Arbeitsnachfrage der Unternehmen im Rahmen dieser Arbeit nicht quantifiziert. Zudem

Die Veränderungen der Arbeitsnachfrage bei der Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens nach dem in Abschnitt 2 vorgestellten Konzept werden hier lediglich prognostiziert. Dabei werden weitere makroökonomische Effekte, die in der in dieser Arbeit durchgeführten Analyse nicht berücksichtigt werden, die Arbeitsnachfrage zusätzlich beeinflussen.

#### 4.1 Das neoklassische Modell zur Arbeitsnachfrage<sup>79</sup>

Um die Veränderungen auf die Arbeitsnachfrage analysieren zu können, muss zunächst erklärt werden, wie Unternehmen diese bilden. Hierfür wird die neoklassische Produktionsfunktion der Unternehmen zur Hilfe genommen. Dabei wird im Folgenden angenommen, dass der aus vielen im Wettbewerb stehenden Unternehmen bestehende Produktionssektor sich wie ein großes Unternehmen verhält. Die Unternehmen produzieren Güter mithilfe von Kapital und Arbeit – beschrieben durch diese Produktionsfunktion:

$$Y = F(N, K)$$

Somit wählen die Unternehmen die Menge an nachgefragtem Kapital ( $K$ ) und an nachgefragter Arbeit ( $N$ ) und damit auch ihr produziertes Güterangebot ( $Y$ ). Als exogen gegeben nehmen die Unternehmen hingegen die Güter- und Faktorpreise, also den Preis für das Konsumgut ( $p$ ), den Maschinenmietsatz ( $r$ ) und den Satz der Gesamtlohnkosten ( $w$ ), der aus dem Bruttolohnsatz der Arbeitnehmer und den darauf auf Seiten des Unternehmens zu zahlenden Abgaben besteht.

Es wird angenommen, dass sowohl das Grenzprodukt der Arbeit ( $MP_L$ ) als auch das Grenzprodukt des Kapitals ( $MP_K$ ) abnehmend positiv sind. Dies bedeutet, dass jede zusätzlich nachgefragte Arbeitseinheit (bzw. Kapitaleinheit) die Güterproduktion erhöht und der Zuwachs der Güterproduktion durch eine marginale Erhöhung der Arbeitsnachfrage bei einer bereits hohen Arbeitsnachfrage geringer ist. Dies gilt auch für die Wertgrenzprodukte der Arbeit ( $VMP_N = p \times MP_N$ ) und des Kapitals ( $VMP_K = p \times MP_K$ ), die dem mit dem Produktpreis multiplizierten Grenzprodukten entsprechen.

---

<sup>79</sup> Dieser Abschnitt folgt wie die Abschnitte 4.1.1 und 4.1.2 Borjas (2020) S. 77 ff.

Ziel der Unternehmen ist es, ihren Gewinn zu maximieren. Dieser entspricht dem Ertrag für den Verkauf ihrer produzierten Güter abzüglich ihrer Produktionskosten für die nachgefragte Arbeit und das nachgefragte Kapital. Die Gewinne der Unternehmen ( $\Pi$ ) werden somit wie folgt berechnet:

$$\Pi = pF(N, K) - wN - rK$$

#### 4.1.1 Die Arbeitsnachfrage in der kurzen Frist

In der kurzen Frist wird angenommen, dass der Kapitalstock der Unternehmen fix ist und nicht angepasst werden kann. Somit hängt die Gewinnmaximierung der Unternehmen in der kurzen Frist allein von ihrer Arbeitsnachfrage ab. Zur Maximierung des Unternehmensgewinns wird hier die Bedingung erster Ordnung von der Arbeitsnachfrage gebildet. Dabei ergibt sich, dass bei der optimalen Arbeitsnachfrage das Wertgrenzprodukt der Arbeit dem Satz der Gesamtlohnkosten entspricht und die Arbeitsnachfragekurve, die durch das Wertgrenzprodukt der Arbeit beschrieben wird, fallend zum Satz der Gesamtlohnkosten verläuft<sup>80</sup>:

$$VMP_N = w$$

Das liegt daran, da die Unternehmen an dieser Stelle mit dem durch die letzte Arbeitseinheit entstandenen Gewinn gerade die Kosten dieser Arbeitseinheit decken. Somit ergibt sich durch den festen Kapitalstock und die optimale Arbeitsnachfrage durch die Produktionsfunktion die optimale produzierte Gütermenge. Zudem entspricht an dieser Stelle – also im Optimum – der Grenzertrag ( $MR$ ), der durch den Güterpreis ( $p$ ) dargestellt wird, den Grenzkosten ( $MC$ ), also den Kosten der zuletzt hergestellten Gütereinheit, die durch die Lohnstückkosten ( $w/MP_N$ ) dargestellt werden:

$$p = \frac{w}{MP_N}$$

#### 4.1.2 Die Arbeitsnachfrage in der langen Frist

In der langen Frist kann das Unternehmen neben der Arbeitsnachfrage auch die Kapitalnachfrage anpassen. Somit hängt die Gewinnmaximierung nun von zwei Faktoren ab,

---

<sup>80</sup> Im Gegensatz zu dieser Arbeit nimmt Borjas (2020) an, dass das Grenzprodukt und somit auch das Wertgrenzprodukt der Arbeit zunächst ansteigt bevor es fällt. Hierbei muss auf die Bedingung geachtet werden, dass bei der optimalen Arbeitsnachfrage das Wertgrenzprodukt nicht nur fallend ist, sondern auch größer als das Wertdurchschnittsprodukt. Wäre das für ein Unternehmen nicht der Fall, würde es aus der Produktion aussteigen, da es selbst im Optimum insgesamt Verluste machen würde.

sodass zwei Bedingungen erster Ordnung für die optimale Nachfrage nach beiden Faktoren gebildet werden. Dabei entsprechen auch in der langen Frist die Wertgrenzprodukte der Faktoren ihren jeweiligen Faktorpreisen. Werden diese in eine Gleichung eingesetzt, so ergibt sich, dass im Optimum das Verhältnis der Grenzprodukte von Kapital und Arbeit dem Faktorpreisverhältnis entspricht:

$$\frac{MP_N}{MP_K} = \frac{w}{r}$$

Graphisch dargestellt werden kann dieses Kostenminimierungsproblem mithilfe der Isoquanten und Isokostengeraden. Eine Isoquante zeigt auf, mit welchen kombinierten Einsatz von Kapital und Arbeit ein Unternehmen ein gleiches Produktionsniveau erreicht. Im Kostenminimierungsproblem ist die Produktionsmenge gegeben. Die Steigung der Isoquante im Arbeit-Kapital-Diagramm ist die Technische Rate der Substitution (TRS), die besagt, welche Menge an Kapital bei einer marginalen Erhöhung der Arbeit aufgegeben wird, um das Produktionsniveau konstant zu halten. Dabei entspricht die TRS dem negativen Verhältnis der Grenzprodukte von Arbeit und Kapital:

$$TRS = -\frac{MP_N}{MP_K}$$

Die Isoquante verläuft dabei fallend und konvex, da aufgrund der abnehmenden Grenzprodukte von Arbeit und Kapital mit einer Mischung aus diesen beiden Faktoren mehr als mit der extremen Konzentration auf einen der beiden Faktoren produziert werden kann.

Eine Isokostengerade hingegen beschreibt alle Faktorkombinationen, die für das Unternehmen gleich viel kosten. Aufgrund der Produktionskosten einer Firma, die aus den Kosten für Arbeit und Kapital entstehen, verläuft die Isokostengerade wie folgt:

$$K = \frac{C}{r} - \frac{w}{r} \times N$$

Je näher eine Isokostengerade am Ursprung liegt, desto geringer sind die Kosten. Die Steigung der Isokostengerade ist negativ und wird durch das negative Faktorpreisverhältnis ( $-w/r$ ) beschrieben. Dieses Faktorpreisverhältnis beschreibt die Opportunitätskosten des Unternehmens zwischen Arbeit und Kapital.

Für die Kostenminimierung wählt das Unternehmen die niedrigste zu erreichende Isokostengerade bei einem gegebenen Produktionsniveau – also bei einer gegebenen Isoquante.

Die optimale Wahl des Unternehmens von Arbeit und Kapital entspricht damit dem Punkt, an dem sich die Isoquante und die am niedrigsten zu erreichende Isokostengerade tangieren. Das bedeutet, dass im kostenminimierenden Optimum die Steigung der Isoquante der Steigung der Isokostengeraden entsprechen. Es gilt also:

$$TRS = -\frac{w}{r}$$

#### **4.2 Veränderung der Gesamtlohnkosten durch Wegfall der Sozialversicherungsabgaben**

Die Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens nach dem in Abschnitt 2 vorgestellten Konzept und die damit einhergehende Reform des Sozialstaats und des Steuersystems beeinflusst nicht nur das Arbeitsangebot der Erwerbsbevölkerung, sondern auch die Arbeitsnachfrage der Unternehmen. Hierbei ist die Abschaffung der Sozialversicherungssysteme und damit der Wegfall der Sozialversicherungsbeiträge, von denen aktuell auch ein Teil von den Arbeitgebern abgeführt werden müssen, durch die Reform von Bedeutung.

Nach der aktuell geltenden Regelung müssen die Arbeitgeber für ihre sozialversicherungspflichtig angestellten Erwerbstätigen zusätzlich zu deren Bruttolohn einen Teil der anfallenden Beiträge zur Sozialversicherung bezahlen. Diese fällt paritätisch an, sodass die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer den gleichen Beitrag in die Gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einzahlen<sup>81</sup>. Dabei beträgt der Abgabesatz, den die Arbeitgeber abführen müssen, knapp 20 Prozent des Bruttolohneinkommens der Arbeitnehmer. Dies entspricht den Bruttolohnkosten der Arbeitgeber<sup>82</sup>. Eine Ausnahme bilden hier die auf 450 Euro-Basis geringfügig Beschäftigten. Hier sind die Arbeitnehmer von der Pflicht, Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen, befreit<sup>83</sup>. Die Arbeitgeber hingegen zahlen zusätzlich zum Bruttolohn an die Arbeitnehmer einen Pauschalbetrag von 28 Prozent, wovon 15 Prozent an die Gesetzliche Rentenversicherung und 13 Prozent an die Gesetzliche Krankenversicherung gehen. Dazu kommen weitere Umlagen,

---

<sup>81</sup> Vgl. Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag (2017) S. 4

<sup>82</sup> Vgl. Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag (2017) S. 5

<sup>83</sup> Die Arbeitnehmer zahlen allerdings 3,6 Prozent ihres Bruttolohneinkommens in die Gesetzliche Rentenversicherung ein, wenn sie nicht von der Rentenversicherungspflicht befreit lassen (vgl. Abschnitt 3.5.3).

ein individueller Beitrag an den zuständigen Unfallversicherungsträger sowie eine pauschale Steuer von 2 Prozent<sup>84</sup>, sodass die Gesamtlohnkosten des Arbeitgebers bei geringfügig Beschäftigten knapp über 30 Prozent höher als die Bruttolohnkosten sind<sup>85</sup>.

Durch die Reform fallen die Sozialversicherungsbeiträge weg. Auch die gegebenenfalls von den Arbeitgebern zu zahlende pauschale Steuer für geringfügig Beschäftigte wird nicht mehr erhoben. Somit müssen die Arbeitgeber nach der Reform keine Steuern und Abgaben abhängig vom und zusätzlich zum Bruttolohn, den sie an ihre Arbeitnehmer zahlen, abführen<sup>86</sup>. Dadurch sinken die Gesamtlohnkosten der Arbeitgeber, da die Ausgaben, die sie für den Faktor Arbeit bezahlen müssen, um die bisher abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge gesenkt werden.

#### **4.2.1 Senkung der Gesamtlohnkosten in der kurzen Frist**

Die Reduktion der Gesamtlohnkosten wirkt sich auf die Arbeitsnachfrage der Arbeitgeber aus. Wie in Abschnitt 4.1 beschrieben wählt der Arbeitgeber seine Arbeitsnachfrage so, dass das Wertgrenzprodukt der Arbeit bei dieser Arbeitsnachfrage den Gesamtlohnkosten dieser Arbeitseinheit entspricht. Werden die Gesamtlohnkosten gesenkt, so wird das Wertgrenzprodukt der Arbeit im Optimum verringert. Da das Wertgrenzprodukt der Arbeit und damit auch die Arbeitsnachfrage in der kurzen Frist fallend zu den Gesamtlohnkosten verlaufen, führt eine Verringerung der Gesamtlohnkosten zu einer Ausweitung der Arbeitsnachfrage in der kurzen Frist.

#### **4.2.2 Senkung der Gesamtlohnkosten in der langen Frist**

Wie in Abschnitt 4.1.1 dargelegt wurde, entspricht im Optimum der Produktionsentscheidung der feste Güterpreis den Grenzkosten. Diese steigen mit einer erhöhten Güterproduktion an. Durch eine Reduktion der Gesamtlohnkosten werden bei gleicher Güterproduktion die Grenzkosten gesenkt. Damit können die Unternehmen ihre Güterproduktion soweit erweitern, bis die Grenzkosten wieder dem Güterpreis, also ihrem Grenzertrag entsprechen. Somit bewirkt der durch die Senkung der Gesamtlohnkosten hervorgerufene, sogenannte Skaleneffekt eine Erhöhung der Güterproduktion.

---

<sup>84</sup> Diese können die Arbeitgeber auch auf die Arbeitnehmer abwälzen.

<sup>85</sup> Vgl. Minijob-Zentrale (2022)

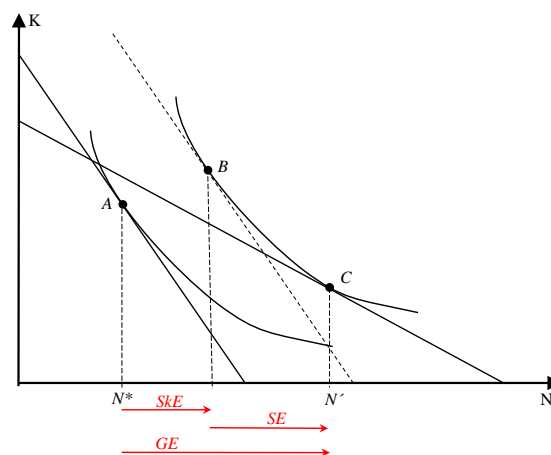
<sup>86</sup> Technisch gesehen müssen die Arbeitgeber nach der Reform die Einkommensteuer auf den Bruttolohn der Arbeitnehmer einbehalten und an das Finanzamt weiterleiten. Allerdings wird diese Steuer in der Lohnabrechnung auf Seiten der Arbeitnehmer berechnet und dort abgezogen.



Dadurch erreichen die Unternehmen eine höhere Isoquante. Daraus folgend verschiebt sich auch die kostenminimierende Isokostengerade nach oben. Die Unternehmen fragen somit zur höheren Produktion mehr Kapital und mehr Arbeit nach. Der Skaleneffekt erhöht also die Arbeitsnachfrage der Unternehmen.

Zudem verändert die Senkung der Gesamtlohnkosten das Faktorpreisverhältnis. Bei gleichbleibendem Maschinenmietsatz wird somit der Preis für den Faktor Arbeit relativ günstiger. Die Steigung der Isokostengerade verändert sich und dadurch verändert sich der optimale Einsatz von Kapital und Arbeit der Unternehmen. Der Substitutionseffekt führt dazu, dass die Unternehmen den relativ teurer gewordenen Faktor Kapital durch Arbeit ersetzen. Somit bewirkt auch dieser Effekt einen Anstieg der Arbeitsnachfrage.

In *Abbildung 4* wird die Veränderung der Arbeitsnachfrage der Unternehmen in der langen Frist dargestellt. Hieraus wird die Aufteilung der Zunahme der Arbeitsnachfrage in den Skaleneffekt und den Substitutionseffekt deutlich. Durch den Skaleneffekt verschiebt sich die optimale Faktornachfrage aufgrund der Ausweitung der Produktion von  $Y$  nach  $Y'$  von  $A$  nach  $B$ , sodass sich die Arbeitsnachfrage von  $N^*$  auf  $N'$  erhöht. Zudem bewirkt der gesenkte Satz der Gesamtlohnkosten eine Abflachung der negativen Steigung der Isokostengeraden. Der sich ergebende Substitutionseffekt hat somit eine Verschiebung der optimalen Faktornachfrage von  $B$  nach  $C$  zur Folge und bewirkt eine Erhöhung der Arbeitsnachfrage von  $N'$  nach  $N''$ .



*Abbildung 4: Veränderung der Arbeitsnachfrage in der langen Frist durch den Wegfall der Sozialversicherungsbeiträge<sup>87</sup>*

<sup>87</sup> Eigene Darstellung nach Borjas (2020) S. 92

Da die Unternehmen in der langen Frist mehr auf die Senkung der Gesamtlohnkosten reagieren können, indem sie nicht nur die Produktion anpassen, sondern auch Kapital mit der relativ günstigeren Arbeit ersetzen können, ist die Arbeitsnachfragekurve abhängig von den Gesamtlohnkosten in der langen Frist elastischer. Somit steigt die Arbeitsnachfrage in der langen Frist bei einer Senkung der Gesamtlohnkosten stärker als in der kurzen Frist.

## 5 Veränderung des Arbeitsmarktgleichgewichts

In den Abschnitten 3 und 4 wurde beschrieben, wie sich das Arbeitsangebot und die Arbeitsnachfrage durch die Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens und die Veränderung des Steuer- und Abgabensystems verändern. Nach der Analyse der Auswirkungen der Reform auf die Marktseiten wird nun gezeigt, wie sich dadurch die Gleichgewichtsbeschäftigung auf dem Arbeitsmarkt verändert. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass das Arbeitsangebot und die Arbeitsnachfrage gleichzeitig auf die mit der Reform einhergehenden Veränderungen reagieren.

Auf dem Arbeitsmarkt hängt die Gleichgewichtsbeschäftigung (im Modell ohne Steuern und Abgaben) vom Bruttolohnsatz<sup>88</sup> ab. Der Bruttolohnsatz passt sich dabei so an, dass das Arbeitsangebot und die Arbeitsnachfrage an diesem Punkt übereinstimmen. Dabei fragen die Unternehmen genauso viel Arbeit nach, bis der Bruttolohnsatz dem Grenzprodukt der Arbeit entspricht<sup>89</sup>. Somit fällt die Arbeitsnachfrage mit einem ansteigenden Bruttolohnsatz. Auf der anderen Seite steigt in der Regel das aggregierte Arbeitsangebot bei einem höheren Bruttolohnsatz<sup>90</sup>. Somit schneiden sich die Arbeitsnachfragekurve und die Arbeitsangebotskurve bei einem bestimmten Bruttolohnsatz, der dem Gleichgewichtslohnsatz entspricht, und bei einer bestimmten Beschäftigung, die der Gleichgewichtsbeschäftigung entspricht.

Allerdings werden – wie in der Analyse beschrieben – Steuern und Abgaben, die im Folgenden als eine zusammengesetzte Steuer- und Abgabenlast betrachtet werden, aktuell

---

<sup>88</sup> Da zunächst Steuern und Abgaben außenvorgelassen werden, entspricht der Bruttolohnsatz hier dem Nettolohnsatz.

<sup>89</sup> Vgl. Markiw / Taylor (2014)

<sup>90</sup> Die aggregierte Arbeitsangebotskurve verläuft flacher als die individuellen Arbeitsangebotskurven. Zudem verläuft sie in der Regel steigend mit einem zunehmenden Lohnsatz, da neben dem individuell unterschiedlichen intensiven Arbeitsangebot das extensive Arbeitsangebot steigt. Dies liegt daran, dass bei einem höheren Lohnsatz aufgrund des Substitutionseffekts mehr Individuen Arbeit anbieten.

sowohl auf Seite der Arbeitgeber und als auch auf Seite der Arbeitnehmer erhoben<sup>91</sup>. Dies führt dazu, dass die Arbeitsnachfragekurve steiler fällt und die Arbeitsangebotskurve steiler ansteigt. So bildet sich ein neues Gleichgewicht, in welchem die Gleichgewichtsbeschäftigung im Vergleich zur Situation ohne Steuern und Abgaben geringer ist. Dabei ist der Satz der Gesamtlohnkosten der Arbeitgeber um den Satz der Steuer- und Abgabenlast höher als der Nettolohnsatz der Arbeitnehmer. Insgesamt gesehen ist es hierbei unerheblich, ob die Steuern und Abgaben auf der Seite der Arbeitgeber und/oder auf der Seite der Arbeitnehmer erhoben werden und somit die Steigung der Arbeitsnachfragekurve oder die Arbeitsangebotskurve verändern. Der Unterschied zum Gleichgewicht ohne Steuern und Abgaben hängt allein von der Gesamthöhe der Steuern und Abgaben und der Lohnelastizität der Arbeitsnachfrage und des Arbeitsangebots ab.

Durch die Reform verändert sich nun aber wie beschrieben das Steuern- und Abgabensystem. So wird die Steigung der Arbeitsnachfragekurve durch den Wegfall der Sozialversicherungsbeiträge größer – das bedeutet, dass sie flacher abfällt. Dieser Wegfall führt dazu, dass sich aufgrund des Rückgangs der summierten Steuer- und Abgabenlast der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowohl der Satz der Gesamtlohnkosten der Arbeitgeber verringert als auch der Nettolohnsatz der Arbeitnehmer erhöht. Dadurch steigt zudem die Gleichgewichtsbeschäftigung an. Somit beeinflusst eine Veränderung der Grenzbelastung der Arbeitgeber zwar nur die Arbeitsnachfragekurve, während die Arbeitsangebotskurve unberührt bleibt. Dabei steigt die Gleichgewichtsbeschäftigung an. Allerdings werden die Gesamtlohnkosten nicht vollständig um die Reduktion der Steuer- und Abgabenlast auf der Arbeitgeberseite fallen. Somit steigt die Beschäftigung auch nicht so stark, wie die Arbeitsnachfrage bei der Senkung des Satzes der Gesamtlohnkosten um die gesamte Steuer- und Abgabenlast steigen würde. Stattdessen steigt auch der Nettolohnsatz der Arbeitnehmer an. Die Reduktion der Steuer- und Abgabenlast auf der Arbeitgeberseite wird auf die Arbeitgeberkosten und auf den Arbeitnehmerlohn aufgeteilt.

Bei den Veränderungen der Steuer- und Abgabenlast auf der Arbeitnehmerseite gilt das Gleiche. Auch hier wird nur die Arbeitsangebotskurve verändert. Es lässt sich festhalten, dass eine Erhöhung des Nettolohnsatzes auch die Gleichgewichtsbeschäftigung erhöht – und umgekehrt. Trotzdem führt auch hier eine Senkung der Steuer- und Abgabenlast nicht

---

<sup>91</sup> Die Komparative Statik und die Steuerwirkungen auf dem Gütermarkt sind auf den Arbeitsmarkt übertragbar. Vgl. daher im Folgenden Varian (2016) S. 328 ff.

zu einer äquivalenten Erhöhung des Nettolohnsatzes, sondern nur zu einer etwas geringeren Erhöhung des Nettolohnsatzes und einer Senkung des Satzes der Gesamtlohnkosten der Arbeitgeber. Zudem verändert auch eine Erhöhung des Nichtarbeitseinkommens die Arbeitsangebotskurve und reduziert damit die Gleichgewichtsbeschäftigung.

Abbildung 5a zeigt, wie die Einführung einer proportionalen Erhebung von Steuern und Abgaben auf der Seite der Arbeitnehmer die Arbeitsangebotskurve (von  $S$  zu  $S'$ ) und somit auch die Gleichgewichtsbeschäftigung (von  $L$  zu  $L'$ ) verändert. Dabei gilt: Je steiler die Arbeitsangebotskurve ( $S'$ ) durch eine Erhöhung der Steuern und Abgaben wird, desto geringer wird die Beschäftigung ( $L'$ ). Zudem steigen dabei der Satz der Gesamtlohnkosten ( $w_C$ ) an, während der Nettolohnsatz der Arbeitnehmer ( $w_L$ ) steigt. Bei einer Reduktion oder Abschaffung der Steuern und Abgaben gehen die Veränderungen in die andere Richtung. Abbildung 5b zeigt, dass die Einführung von Steuern und Abgaben auf der Seite der Arbeitgeber, die die Arbeitsnachfragekurve (von  $D$  zu  $D'$ ) verändert, die gleichen Auswirkungen auf die Gleichgewichtsbeschäftigung ( $L'$ ), den Satz der Gesamtlohnkosten ( $w_C$ ) und den Nettolohnsatz ( $w_L$ ) hat.

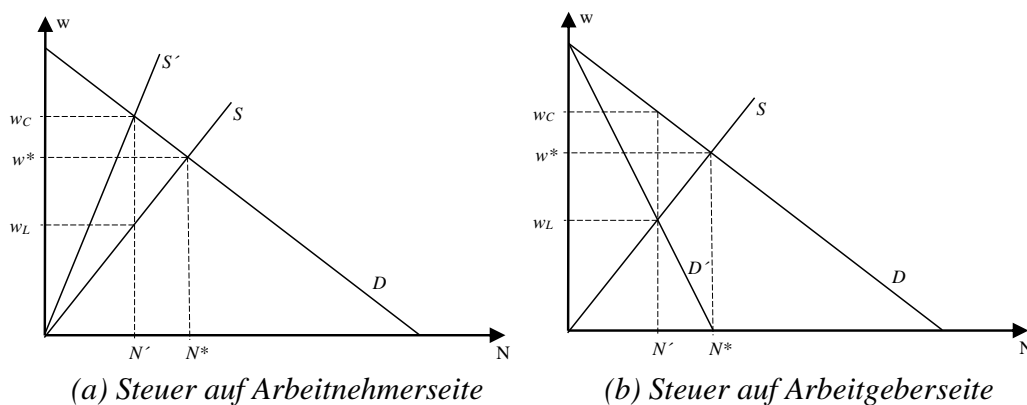


Abbildung 5: Veränderung der Gleichgewichtsbeschäftigung bei Einführung einer proportionalen Steuer auf Lohneinkommen<sup>92</sup>

## 6 Fazit und Ausblick

Wie gezeigt wurde, wirkt sich die Einführung des Bedingungslosen Grundeinkommens im Rahmen des hier vorgestellten Reformkonzepts bei den verschiedenen Einkommensgruppen unterschiedlich aus. In einem weiten Bereich wird das jeweilige Arbeitsangebot sowohl durch den Einkommenseffekt als auch durch den Substitutionseffekt beeinflusst,

<sup>92</sup> Eigene Darstellung nach Varian (2016) S. 332

wobei diese Effekte meist gegenläufig wirken. Mit der vorliegenden qualitativen Untersuchung lässt sich die Änderung des Arbeitsangebots nicht prognostizieren.

Durch den Wegfall der Sozialversicherungsbeiträge wird die Arbeitsnachfrage der Arbeitgeber steigen. Ob auch die Gleichgewichtsbeschäftigung auf dem Arbeitsmarkt ansteigt, lässt sich wegen der unklaren Veränderung des Arbeitsangebots nicht prognostizieren.

Um sowohl die Auswirkungen auf das Arbeitsangebot der einzelnen Personengruppen als auch die Veränderung der Gleichgewichtsbeschäftigung vorhersagen zu können, ist eine quantitative Analyse notwendig. Mit einer Modellierung der Arbeitsangebotselastizität der Individuen in den verschiedenen Gruppen kann ermittelt werden, in welchen Gruppen und mit welchem Ausmaß der Einkommens- beziehungsweise der Substitutionseffekt überwiegt. Daraus folgend können die Richtung und das Ausmaß der Veränderung des gesamten Arbeitsangebots ermittelt werden. Mit einer Modellierung der Substitutionselastizität der Arbeitgeber zwischen Arbeit und Kapital kann zudem das Ausmaß der Erhöhung der Arbeitsnachfrage genauer abgeschätzt werden, sodass schließlich auch eine Gesamtveränderung der Gleichgewichtsbeschäftigung ermittelt werden kann.

Bei weiteren Untersuchungen ist auch zu berücksichtigen, dass die Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens und der damit einhergehenden Reform sich zudem nicht nur auf den Arbeitsmarkt, sondern auf alle Güter- und Faktormärkte einer Volkswirtschaft auswirkt. So wäre es auch zu untersuchen, ob – und wenn ja, welche – Auswirkungen eine solche Reform auf das Preisniveau hat.

Das hier betrachtete Konzept zum Bedingungslosen Grundeinkommen hat auch ganz wesentliche soziale und dementsprechend auch politische Auswirkungen, weshalb im weiteren interdisziplinäre Studien untersucht werden kann, ob die Abschaffung der gesetzlichen Rentenversicherung solidarisch ist und welche gesellschaftlichen Folgen sich daraus ergeben. Zudem muss die Frage erörtert werden, wie sich die Einführung eines Bedingungslosen Grundeinkommens auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt auswirkt. Diesbezüglich wäre zu erörtern, inwieweit die Erwerbstätigen bereit sind, mit einer erhöhten Steuerlast das Grundeinkommen der Erwerbslosen zu finanzieren.

## 7 Literaturverzeichnis

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias (2019): „Die Grenzbelastung der Lohneinkommen im zeitlichen Vergleich“, IW-Report 21/2019, Institut der deutschen Wirtschaft, Köln, 07.06.2019

Blaschke, Roland (2017): „Grundeinkommen und Grundsicherungen – Modelle und Ansätze in Deutschland. Eine Auswahl.“ in grundeinkommen.de

<https://www.grundeinkommen.de/wp-content/uploads/2017/12/17-10-%C3%9Cber-sicht-Modelle.pdf>, zuletzt abgerufen am 30.03.2022

Blömer, Maximilian / Peichl, Andreas (2020): „Für wen lohnt sich Arbeit? - Partizipationsbelastungen im deutschen Steuer-, Abgaben- und Transfersystem“, Bertelsmann Stiftung

Borjas, George J. (2020): „Labour Economics“, Eighth Edition, Harvard University, McGraw-Hill Education

Brauck, Markus / Jung, Alexander (2017): „Es wurde Egoismus gesät und Trump geerntet“ in spiegel.de

<https://www.spiegel.de/spiegel/thomas-straubhaar-fordert-bedingungsloses-grundeinkommen-a-1134061.html>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Bundesagentur für Arbeit (2021): „Informationsblatt: Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen – Wichtige Informationen zum Arbeitslosengeld“, Zentrale GR/21, Dezember 2021

Bundesministerium der Finanzen (2021): „Übersichten zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung - Steueraufkommen nach Steuergruppen“, BMF-Monatsbericht Januar 2021 in bundesfinanzministerium.de

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2021/01/Inhalte/Kapitel-6-Statistiken/6-1-13-steueraufkommen-nach-steuergruppen.html>, zuletzt abgerufen am 30.03.2022

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2020): „Sozialbudget 2019“, A230-19

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2022): „Arbeitslosengeld II / Sozialgeld“ in bmas.de

<https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Arbeitslosengeld->

II/arbeitslosengeld-2.html#doc5790d24f-5902-41f7-ab75-d31bf87ea183bodyText4, zuletzt abgerufen am 26.04.2022

Bundesverfassungsgericht (1980): „Urteil des Ersten Senats vom 28. Februar 1980“, - 1 BvL 17/77, 7, 9, 14, 15, 16, 37, 64, 74, 78, 100/78, 5, 16/79 und 1 BvR 807/78

Bundesverfassungsgericht (2010): „Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010“, - 1 BvL 1/09 -, Rn. 1-220, in bundesverfassungsgericht.de

[http://www.bverfg.de/e/ls20100209\\_1bvl000109.html](http://www.bverfg.de/e/ls20100209_1bvl000109.html), zuletzt abgerufen am 30.03.2022

Deutscher Bundestag (2018): „Unterrichtung durch die Bundesregierung - Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2020 (12. Existenzminimumbericht)“, Drucksache 19/5400

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2021): „1.200 Euro monatlich drei Jahre lang: Pilotprojekt zum bedingungslosen Grundeinkommen beginnt mit der Auszahlung“, Pressemitteilung vom 1. Juni 2021, in diw.de

[https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.818916.de/1.200\\_euro\\_monatlich\\_drei\\_jahre\\_lang\\_\\_pilotprojekt\\_zum\\_bedingungslosen\\_grundeinkommen\\_beginnt\\_mit\\_der\\_auszahlung.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.818916.de/1.200_euro_monatlich_drei_jahre_lang__pilotprojekt_zum_bedingungslosen_grundeinkommen_beginnt_mit_der_auszahlung.html), zuletzt abgerufen am 12.05.2022

Friedman, Milton (1971): „Kapitalismus und Freiheit“, Seewald, Stuttgart 1971

Heckman, James (1993): „What has been learned about labour supply in the past twenty years?“, American Economic Review, Vol. 83 (2), S. 116-121

Heinze, Siegurd (2020): „Durchführung des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Richtlinie zu § 22 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf der Grundlage des schlüssigen Konzeptes zu Mietobergrenzen – Teil I – Kosten der Unterkunft“, Stand 01.04.2020

Landeshauptstadt München (2021): „Kosten der Unterkunft (SGB II)“, Ausgabe 04.01.2021

Mankiw, N. Gregory / Taylor, Mark P. (2016): „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“, 6., überarbeitete und erweiterte Auflage, Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Minijob-Zentrale (2022): „Abgaben für geringfügige Beschäftigungen im Überblick“ in [minijob-zentrale.de](http://minijob-zentrale.de),

[https://www.minijob-zentrale.de/DE/01\\_minijobs/01\\_basiswissen/01\\_grundlagen/07\\_abgaben\\_im\\_ueberblick/node.html#:~:text=Abgaben%20f%C3%BCr%20gewerbliche%20450%2DEuro,Prozent%20Rentenversicherung%20von%20seinem%20Verdienst](https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/01_basiswissen/01_grundlagen/07_abgaben_im_ueberblick/node.html#:~:text=Abgaben%20f%C3%BCr%20gewerbliche%20450%2DEuro,Prozent%20Rentenversicherung%20von%20seinem%20Verdienst), zuletzt abgerufen am 12.05.2022

Peichl, Andreas / Schöb, Ronnie / Waldhoff, Christian / Weichenrieder, Alfons (2021): „Bedingungsloses Grundeinkommen: Nicht finanzierbar“ in taz.de  
<https://taz.de/Bedingungsloses-Grundeinkommen/!5813944/#:~:text=In%20der%20Gesamtschau%20gilt%3A%20Ein,Reformbedarf%20gibt%20es%20dort%20zweifelsohne>, zuletzt abgerufen am 19.04.2022

Rhys-Williams, Juliet (1943): „Something to Look Forward To. A Suggestion for a New Social Contract“, *The Origins of Universal Grants*, S. 161-169

Statistik der Bundesagentur für Arbeit: (2022): „Berichte: Blickpunkt Arbeitsmarkt – Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt“, Nürnberg, März 2022

Statistisches Bundesamt (2020): „Finanzen und Steuern - Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts“, Fachserie 14, Reihe 2

Statistisches Bundesamt (2021a): „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit - Ausländische Bevölkerung - Ergebnisse des Ausländerzentralregisters“, Fachserie 1, Reihe 2

Statistisches Bundesamt (2021b): „Lohn- und Einkommensteuer - Einkommensteuerpflichtige der Einkommensteuerstatistik einschließlich nichtveranlagte Steuerpflichtige“ in [destatis.de](https://www.destatis.de)

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Lohnsteuer-Einkommensteuer/Tabellen/gde.html;jsessionid=40EB9A143BA24373A974DE579C330B75.live731>, zuletzt abgerufen am 30.03.2022

Statistisches Bundesamt (2022): „Bevölkerungsstand - Bevölkerung nach Nationalität und Geschlecht“ in [destatis.de](https://www.destatis.de)

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit-2021.html;jsessionid=AA6C0AD2AEAE2FB10586DB589F0666B4.live731>, zuletzt abgerufen am 30.03.2022

Straubhaar, Thomas (2017a): „Radikal gerecht – Wie das bedingungslose Grundeinkommen den Sozialstaat revolutioniert“, edition Körber-Stiftung



Straubhaar, Thomas (2017b): „Das Grundeinkommen ist nichts anderes als eine Steuerreform“ in zeit.de,

<https://www.zeit.de/wirtschaft/2017-02/thomas-straubhaar-buch-bedingungsloses-grundeinkommen-auszug/komplettansicht>, zuletzt abgerufen am 09.05.2022

Varian, Hal R. (2016): „Grundzüge der Mikroökonomik“, 9., aktualisierte und erweiterte Ausgabe, De Gruyter Oldenbourg

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (2008): „Kapitel 9: Steuern und Haushaltsentscheidungen II: Arbeitsangebotsentscheidung“ in wiwi.uni-wuerzburg.de

[https://www.wiwi.uni-wuerzburg.de/fileadmin/12010500/user\\_upload/skripte/SS08/Fiwi1/stchap9.pdf](https://www.wiwi.uni-wuerzburg.de/fileadmin/12010500/user_upload/skripte/SS08/Fiwi1/stchap9.pdf), zuletzt abgerufen am 10.05.2022

Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag (2015): „Grundgesetzlicher Anspruch auf gesundheitliche Versorgung“, WD 3 - 3000 - 089/15

Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag (2016): „Physisches und soziokulturelles Existenzminimum“, WD 6 - 3000 - 082/16

Wissenschaftliche Dienste – Deutscher Bundestag (2017): „Paritätische Finanzierung in der Sozialversicherung“, WD 6 - 3000 - 039/17